J.publ.G.
95
t

J. publ. G. 95 t

Binding

<36637653400012

<36637653400012

Bayer. Staatsbibliothek

Der Versuch

der

Reichsgründung

durch die

Paulskirche

in den Jahren 1848 und 1849.

Akademische Rede

von

Dr. Karl Binding,

ord. Professor der Rechte zu Leipzig.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1892.

1876

RECENS.-EXPLR.

BAY[illegible]E
S[illegible]
BIB[illegible]K
MUENCHEN

Der Versuch

der

Reichsgründung

durch die

Paulskirche

in den Jahren 1848 und 1849.

Der Versuch

der

Reichsgründung

durch die

Paulskirche

in den Jahren 1848 und 1849.

Akademische Rede

von

Dr. Karl Binding,

ord. Professor der Rechte zu Leipzig.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1892.

Alle Rechte vorbehalten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Vorwort.

Ich rufe Erinnerungen wach an ein Jahr, worin unserem Volke nach langer Zeit der Entbehrung die Erfüllung seines heißesten politischen Wunsches beschieden zu sein schien, worin es aber trotzdem von dem Gipfel seiner Hoffnungen grausam in die Tiefe neuer Enttäuschungen geworfen wurde. Aber ich darf es tun als Bürger des deutschen Reiches, — desselben Reiches, das unseren Vätern die Leuchte war in guten und schlimmen Tagen, für welches sie gedacht, gedichtet, gehandelt und gelitten haben, das noch mit Augen zu sehen so Vielen der Hoffenden und Spähenden, so Vielen, die es verdient hätten, vom Schicksal versagt geblieben ist. Das Ziel erreicht zu wissen nimmt dem Gedächtnis der früheren Niederlagen nicht immer den Stachel: dann aber sicher, wenn wir dankbar erkennen müssen, wie gegenüber dem Versuche der Reichsgründung von 1848 und 1849, daß das Werk trotz seines Scheiterns ein großer Schritt auf dem Wege zum Ziele gewesen ist, und wie gegenüber der Errichtung des Reiches selbst, daß große Schuld seither mehr als volle Sühne erhalten hat. Sind doch die alten Gegner des Reiches zu seinen Gründern und tatkräftigsten Erhaltern geworden!

Die Geschichte darf nicht vergessen: aber das Urteil über ihre Ereignisse und die Empfindungen, die sie verursachen, wandeln sich unaufhaltsam an der Hand des späteren Verlaufs. Und solchen Wandels zum Besseren dürfen wir uns erfreuen gegenüber dem ernsten Schauspiele, das die folgenden Blätter im Umrisse zu zeichnen versuchen.

Leipzig, am 4. Juni 1892.

Binding.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Hochansehnliche Festversammlung![1]

Wer von der Rheinstadt mit dem Beinamen „der Goldenen" den herrlichen Strom zu Thale fährt, und dann hinaufwandert zum Niederwald, der wird, wenn er ein Deutscher und empfänglichen Sinnes ist, sich tiefer Bewegung kaum erwehren. Ihn umweht der Geist des Jahres 1870 mit den Schwingen einer heiligen Zeit. Im Schauen erkennt er, daß dieses Denkmal wirklich ein nationales ist, weil der ergreifende künstlerische Ausdruck einer großen Empfindung des ganzen die Krone seiner jungen Einheit jubelnd begrüßenden deutschen Volkes.

Solche Denkmale werden selten geschaffen. Man sollte glauben, vergessen würden sie nie. Und doch besitzen wir ein zweites, um Jahrzehnte früher er-

---

[1] Die Rede wurde zum Geburtstag Seiner Majestät des Königs Albert von Sachsen am 23. April 1892 in der Aula der Leipziger Universität gehalten. Ich habe in den Druck Manches aufgenommen, was ich damals teils wegen der Kürze der Redezeit, teils weil es sich für das gesprochene Wort weniger eignete, weglassen mußte.

richtet, weit mehr noch als des Künstlers Werk ein Denkmal des Ringens unseres ganzen Volkes, weil aus seiner Hand unmittelbar hervorgegangen — freilich, daß ich so sage, ein Denkmal wider Willen: denn es sollte nicht große Taten verherrlichen, sondern selbst eine sein und eine noch größere wecken. Und doch schaut zur Zeit fast Niemand mehr auf das große Werk auch nur hin, und die Wenigen, deren flüchtiger Blick es streift, wenden sich meist ab, das ironische Lächeln auf den Zügen, das uns in den Jahren der Weisheit verunziert, wenn wir der ersten Liebe unseres jungen Herzens gedenken.

Vor dieses Denkmal wage ich Sie in dieser festlichen Stunde zu führen. Es nennt sich selbst die „Verfassung des deutschen Reichs", und sein Abschluß datirt vom 28. März 1849. Wie man auch den Wert des Werkes schätzen mag — es bildet den Markstein einer neuen Zeit.

Nicht hat sich Deutschland wie Frankreich und England durch die Macht des Volkskönigtumes zum kräftigen Einheitsstaat entwickelt. Die politische Centrifugalkraft überwog: die Teile stellten sich lebendig und immer anspruchsvoller neben das Ganze. Sollte die Einheit aber nicht schwinden — ein Verlust, der auf die Dauer auch den Untergang der Teile bedeutet hätte —, so galt es, nicht lediglich den Gegensatz von Gesamt-Organisation und Teilstaaten hinzunehmen, sondern ihn selbst zu organisiren und so auszugestalten, daß ein mächtiges Reich lebensvolle und lebensfrohe Glieder schützend in sich vereinigte.

Diese Aufgabe nicht lösen zu können und an

dieser Unfähigkeit zu Grunde zu gehen, das war das Schicksal des alten Reichs, dieses Bundesstaates wider Willen. Diese Aufgabe nicht lösen zu wollen und das Ganze scharf zu verneinen durch die Festhaltung der damit unvereinbaren Souveränität der Teile, das ist das Verbrechen des Rheinbundes und seines Nachfolgers und staatsrechtlichen Nachahmers, des deutschen Bundes, gewesen.

Diese Aufgabe erkannt, sie trotz ihrer für Deutschland ganz eminenten Schwierigkeiten theoretisch und praktikabel gelöst, und fast mehr als in ihren Kräften stand, getan zu haben, um den deutschen Bundesstaat zu gründen und gesund zu organisiren, das ist und bleibt das unsterbliche Verdienst der Paulskirche von 1848 und 1849.

Ihre Geschichte in dem Stile, den wir verlangen müssen, ist noch nicht geschrieben.[1] Das politische Urteil über sie ist noch heute befangen — getrübt noch ebenso von dem Unwillen, daß sich das deutsche Volk solchen Wagnisses unterfangen und es scheinbar fast zum Ziele geführt hat, als von dem edleren Schmerze Solcher, deren höchste Hoffnung auf das Reich im April 1849 zerstört worden ist, und die in den Einzigen, welche großen Sinnes und großen Herzens für das

[1] Die ganz ausgezeichnete kurze Darstellung in Heinrich v. Sybels, Die Begründung des deutschen Reichs durch Wilhelm I, Bd. I S. 127–319 zeigt uns erst recht, was wir noch entbehren. Ebenso trefflich wie v. Sybels Darstellung, ebenso unbefangen und gerecht ist seine Würdigung, mag dieselbe auch hie und da einen Widerspruch wecken. — Nicht einmal eine kritische Sammlung der Aktenstücke ist vorhanden.

Reich gewirkt haben, zugleich die Einzigen finden, die es vernichtet haben, sie unwillig einer Mutter vergleichend, die ihr eigen Kind erwürgt. Wir, die wir im neuen Reiche wohnen, haben leichter gerecht zu sein.

Wie das politische Urteil über die Reichsverfassung, so ist auch ihre staatsrechtliche Würdigung heute noch nicht frei von Hochmut und Unterschätzung. Noch zu leicht wird heute verkannt, daß die Verfassung, deren wir uns jetzt erfreuen, ganz auf jenem Unterbau steht und ohne ihn undenkbar ist, daß seine Grundgedanken auch die ihren sind, daß die Verfassung von heute, wenn auch natürlich den deutschen Verhältnissen der Jahre 1867 und 1871 weit mehr auf den Leib geschnitten, lange nicht so bergehoch über der von 1849 steht wie diese über der Bundesakte von 1815, über den Plänen zur Errichtung eines deutschen Bundesstaates, die auf dem Wiener Kongreß aufgetaucht sind, endlich auch über den zahllosen Verfassungs-Entwürfen für das gesamte Deutschland, wie sie Ende der vierziger Jahre von deutschen Regierungen, von deutschen fürstlichen und nichtfürstlichen Politikern veröffentlicht worden sind — mit einziger Ausnahme des großartigen Entwurfes der siebzehn Vertrauensmänner des Bundestages aus dem April 1848. Wir gestehen nicht gern, daß unsere Verfassung nach Inhalt in Manchem, und nach der Form von Anfang bis Ende hinter der von 1849 zurücksteht, und daß manche böse Lücke in ihr aus den Satzungen ihrer Vorgängerin trefflich zu füllen wäre. Ich denke dabei zunächst an den wolbedachten Schutz des Reichs in der alten Ver-

fassung gegen Verbindungen seiner Staaten mit außerdeutschen Staaten;[1] ich denke fast noch mehr an die großartige Conception des Reichsgerichts als Staatsgerichtshofes zur Wahrung alles Staatsrechtes im Reiche, also des publizistischen Friedens.[2]

---

[1] Reichsverfassung § 3: „Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen." § 4: „Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen."

[2] Reichsverfassung § 126: „Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a. Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.
b. Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Teile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.
c. Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.
d. Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.
e. Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

Aber ich besinne mich: ich stehe nicht hier zu loben oder zu tadeln. Verstehen möchten wir gemeinsam!

---

f. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g. Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l. Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverrats gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m. Klagen gegen den Reichsfiskus.

n. Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren

I.

Am 18. Mai 1848 ist „die deutsche konstituirende National-Versammlung" in der Paulskirche zu Frankfurt am Main zusammengetreten — ein ungefüg großes Kollegium von 649 Mitgliedern auf dem Papier. Davon fielen auf Preußen 203, auf Österreich 190.[1] Doch hat eine größere Anzal überwiegend slavischer Kreise in Österreich geflissentlich nicht gewählt. In der Zeit ihrer reichsten Besetzung — die Stärke des Besuchs unterlag sehr erheblichen Schwankungen — bewegte sich die Zahl der Mitglieder zwischen fünf und sechs Hundert.

Sie Alle waren aus allgemeinen Volkswahlen hervorgegangen.

Daß auf je 50,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt werde, und daß die Staaten das Wahlgeschäft an die Hand nehmen sollten, hatte in den ersten Tagen des April genau seinem Auftrage gemäß das Vorparlament bestimmt.

Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird."

Natürlich ist nicht die Rede von wörtlicher Entlehnung!

[1] Nach der Bundesmatrikel sollten auf Preußen nur 159 Mitglieder fallen. Durch die rasche Aufnahme von Ost- und Westpreußen, sowie eines Teiles von Posen in den Bund erhöhte sich die Zahl um 44. Auf Bayern fielen 71, auf Sachsen 24, auf Hannover 26, auf Württemberg 28, auf Baden 20. S. Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848, herausg. v. Roth und Merck I S. 231. 256. 323. 324. 464. 465.

Zu analogen Wahlen die Regierungen aufzufordern war wenige Tage zuvor und ganz unabhängig vom Vorparlament im scharfen Bruche mit der Tradition unter dem 30. März 1848 Beschluß des Bundestages ergangen. Auch ohnedieß wären alle Regierungen dem Rufe des Vorparlamentes gefolgt. Schwerere Zeiten der Angst hatte der Bund, hatten seine Glieder nimmer erlebt.

Der deutsche Bund hatte seit seiner Gründung am 8. Juni 1815 bis dahin nur eine Aufgabe anerkannt und rücksichtslos durchgeführt: die wechselseitiger Assekuranz der unbeschränkten Souveränität aller Bundesfürsten gegen „die Revolution", wie auch ganz berechtigte Wünsche ihrer Völker nach politischer Freiheit damals getauft wurden. Die „Demagogen" zu verfolgen und sie in den Kerker zu schleppen, das war der mühevollste Teil seiner ruhmlosen Arbeit. Und „Demagoge" hieß jeder, der von der deutschen Einheit zu träumen wagte. Die Pflege der Wolfahrt des deutschen Volkes lag ganz außerhalb der Zwecke der Bundesakte!

Mit den beiden Stricken der Bundesverfassung und der Angst vor der Verschwörung hatte Metternich von 1815—1848 alle deutschen Bundesstaaten — auch das im Bunde kunstvoll so machtlos gestellte Preußen — hinter dem Wagen einer oft undeutschen österreichischen Politik hergeschleift, wenn nicht gar vor diesen Wagen gespannt.

Ein wahrlich unverdächtiger Zeuge, der Königlich Bayrische Minister des Auswärtigen, fragt in einer Note vom 12. März 1848: „Wer hat die Idee eines

deutschen National-Parlamentes geboren, großgezogen und in allen Gauen des weiten Vaterlandes eingebürgert? Die Nullität des Bundestags; sein ausschließendes sich Beschäftigen mit Aufschwungsunterdrückenden Maaßnahmen . . . Der heimliche Bundestag ist den Deutschen ein Gegenstand erst der Scheu, dann kalter Anwiderung geworden".[1]

Nur das Letzte traf nicht ganz zu. Die kalte Anwidrung gegen die „Mißgeburt des deutschen Bundes", wie in einer Stunde der Respektswidrigkeit Friedrich Wilhelm IV. ihn genannt hatte,[2] war in heißen Zorn umgeschlagen, und dieser hatte sich so stark gespannt, daß es nur kleinen Anstoßes bedurfte — und er brach aus. Dann frug sich nur: wie? Ob in rechtsbrechender Gewalt, ob in dem kühnen Versuche eines die Rechtsbahn nicht verlassenden politischen Reform-Werkes? Nur der Zorn eines adligen Volkes konnte sich zu solch rettender Tat gestalten.

So schwül war die Luft am Anfang 1848! Daraus erklärt sich die Macht des Eindruckes weit über das Land Baden hinaus, als Bassermann am 12. Februar in der zweiten badischen Kammer „zur Umkehr, zur völligen Umkehr" rief, die Umwandlung des Bundes in einen Bundesstaat als notwendig bezeichnete, und in Wiederaufnahme eines Welckerschen Antrags vom Jahre 1831 eine Adresse an den Großherzog beantragte: „dahin wirken zu wollen, daß durch Vertretung der deutschen (Nation) Ständekammern am Bundestage

---

[1] Roth und Merck I S. 123 ff.
[2] S. v. Sybel, Begründung I S. 272.

ein sicheres Mittel zur Erzielung gemeinsamer Gesetzgebung und einheitlicher National-Einrichtungen geschaffen werde". Denn der Geist, der bisher zu Frankfurt gewaltet, führe an den Rand des Verderbens. „Der Weltfrieden steht auf zwei Augen. An der Seine wie an der Donau neigen sich die Tage, und nur das Gute und das Rechte sind die unsichtbaren Träger aller Herrschaft".[1]

Kaum vierzehn Tage später — da fiel der Blitz an der Seine und der Donner des Schlages tönte über die ganze Welt hin. Der Umsturz des Trones war dem Tode vorangeeilt. Am 24. Februar 1848 ward Louis Philippe, der Bürgerkönig, das Haupt einer konstitutionellen Monarchie fast ohne Widerstand vom Trone verjagt: Revolution und Republik standen vor der Grenze im Westen.

Die furchtbare Kraft erschütternder Rückwirkung dieses Ereignisses auf unser Vaterland läßt grell wie der Blitzstrahl die damalige Widerstandslosigkeit Deutschlands dem Auslande gegenüber und die Morschheit und Schwäche seines Staatenbestandes erkennen. Auf bebender Erde schien der ganze Bund, schienen die Trone zu stehen; jeden Augenblick drohte der verschlingende Abgrund sich zu öffnen.

Wer half? Wer konnte die Teile, die Staaten retten, wer das Reich gründen, das uns Armen zwischen Rußland und Frankreich Eingeklemmten so notwendig war wie das tägliche Brot?

Jedenfalls damals zunächst keine andere Macht,

[1] Roth und Merck I S. 30—58.

als das deutsche Volk und seine feste Staatstreue. Ob es zu Beidem stark genug war, das mußte sich zeigen.

Dieses Volk aber, durch sich selbst unter williger Mitwirkung aller deutschen Regierungen organisirt zur rettenden wie zur schaffenden Tat, — in seinem Berufe dazu von allen deutschen Staaten anerkannt, das ist die Versammlung der Paulskirche gewesen. So hat sie auch selbst sich verstanden.

Und wie man auch über ihre schöpferische Kraft urteilen mag: daß uns Deutschen, die wir den Bruch des öffentlichen Rechts so schwer verwinden und fast nie vergessen, die revolutionäre Erschütterung großen Stils erspart worden ist, das war allein ihr Werk. Dank hat sie dafür von den Staaten nie geerntet, wol aber ingrimmigen Haß und maßlose Schmähung seitens aller revolutionären Elemente in Deutschland und draußen! Dieser Haß klarer Erkenntniß ist der beste Zeuge ihrer Tat!

Bunsen traf genau das Richtige, als er am 19. Januar 1849 dem König von Preußen erwiderte: das Parlament repräsentire nicht ein revolutionäres, vielmehr ein konservatives Element.[1] Und wenige Monate später nach dem großen Schiffbruche nationaler Hoffnungen sprach ein Mann von unübertroffener Wahrheitsliebe, sprach Dahlmann vor der Gothaer Versammlung: „Als im Frühling 1848 das lang verhaltene Gefühl schmählicher Verwahrlosung plötzlich im

---

[1] Christian Carl Josias v. Bunsen, Aus seinen Briefen . . . von seiner Witwe. Deutsch v. Nippold II S. 489.

deutschen Volke hervorbrach, zur stürmischen Tat ward und alle Bande des gewohnten Gehorsams zu sprengen drohte, da war es die deutsche Nationalversammlung und Niemand sonst, die den Ungestüm der Bewegung bändigte und das Sonderleben der einzelnen deutschen Staaten wieder zu Ehren brachte, indem sie hoch über ihnen die politische Einheit des Vaterlandes aufstellte, als den Polarstern der deutschen Zukunft. Die National-versammlung hätte die Einheit auf dem Wege der Re-publik erreichen können, sie war stark genug dazu, denn sie bildete lange Zeit den einzigen Mittelpunkt des vaterländischen Vertrauens, und Viele wollten diesen Weg. Sie war stark genug, ihn nicht zu wollen." [1]

So ist die National-Versammlung nicht lediglich „gleichsam eine Akademie der politischen Wissenschaften in Bezug auf die nationalen Anliegen in der Form einer Staatsgewalt" gewesen, wie Leopold v. Ranke so kühl akademisch von ihr sagt, [2] sondern um dem allzu vornehmen einen drastischen Ausdruck Heinrich Laubes folgen zu lassen: „der ärgerliche Eckstein für wilde Kutscher." [3]

II.

Aus ihrer doppelten Aufgabe ergab sich für sie die Notwendigkeit wesentlich auf der eigenen Kraft zu

---

[1] Springer, Dahlmann II S. 343.

[2] L. v. Ranke, Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen S. 255.

[3] Laube, Das erste deutsche Parlament I S. 73.

stehen. Dieß hat sie klar erkannt, statt des Lobes aber dafür herben Tadel geerntet.

Auf v. Soirons Antrag hatte das Vorparlament nicht ohne Gegnerschaft der Anhänger einer ausdrücklichen Vereinbarung der Verfassung zwischen dem Parlamente und allen deutschen Regierungen beschlossen: „daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu wählenden konstituirenden Versammlung zu überlassen sei.“ [1]

Für das deutsche Volk wie für die Regierungen der einzelnen Staaten verbindlich zur Annahme konnte die Verfassung allerdings nur unter Einer von zwei Voraussetzungen werden. Entweder mußte das Parlament einen Entwurf des Bundestages, vielleicht auch die Gesamtheit der Regierungen den Entwurf des Parlamentes annehmen: in beiden Fällen fand eine ausdrückliche Vereinbarung statt. Oder die gleiche Wirkung konnte dadurch erzielt werden, daß die Regierungen sei's ausdrücklich, sei's stillschweigend die National-Versammlung zum Organ auch ihres Willens erklärten oder sie als solches anerkannten. Dann war

---

[1] Roth und Merck I S. 194. Vgl. Laube I S. 107 ff. Soiron hatte erst von „übertragen“ gesprochen, und in dieser Form stände sein Antrag allerdings ganz auf dem Boden der Volkssouveränität. Er hatte nachher erläutert: „Der Antrag überläßt ihr (der Versammlung) also durchaus, nachdem sie mit ihrem Geschäfte fertig geworden ist, darüber Verträge mit den Fürsten abzuschließen oder nicht.“ Der Beschluß des Vorparlamentes hat der Vereinbarung der Verfassung zwischen der National-Versammlung und den Fürsten nicht präjudizirt, wol aber ihre Notwendigkeit geleugnet.

die Verfassung unanfechtbar, weil ihre Urheberin allseitig zur verfassunggebenden Potenz erhoben. Ihr Werk wurde dann Gesetz im weiteren Sinne, nicht nur Verfassungsentwurf. Der Versammlung blieb es überlassen, wärend ihrer Beratungen Fühlung mit den Regierungen zu gewinnen und zu erhalten.

In beiden Fällen — nicht nur im ersten — verkörperte die Verfassung den übereinstimmenden Willen der beiden großen Parteien dieses Gründungsaktes: des deutschen Volkes und der einzelnen deutschen Staaten. Deshalb war sie das Gegenteil einer oktroiirten Verfassung. Andernfalls sollte oktroiirt werden, und den Regierungen stand das volle Recht des Widerstandes gegen diesen Zwangsversuch zu.

Es war ganz selbstverständlich, daß der Bundestag in seinem Beschlusse vom 30. März 1848 betreffend die Wahlen zum Parlamente den Weg der ausdrücklichen Vereinbarung ins Auge faßte: das Parlament sollte den Verfassungs-Entwurf des Bundestages annehmen.[1]

Diesen Standpunkt gab er am 7. April 1848 gegenüber den Beschlüssen des Vorparlaments stillschweigend auf.[2] Keine der Regierungen konnte bei Ausschreibung der Wahlen daran festhalten, da ja auch der Plan eines Bundestags-Entwurfs still zu Boden sank.

Den so bedeutenden „Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes", den die 17 Vertrauensmänner des

---

[1] S. Roth und Merck I S. 193: Die National-Vertreter sollten zusammentreten, „um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen".

[2] Das. I S. 220 ff.

Bundestags diesem am 27. April 1848 überreicht haben, dessen Haupturheber Dahlmann und Albrecht gewesen sind, hat der Bundestag sich nicht angeeignet; er erschien nicht als Vorlage des Bundes beim Parlamente und ward noch weniger bei ihm durch Bundeskommissare vertreten.[1]

Da war es denn ebenso selbstverständlich, daß die National-Versammlung bei ihrem Zusammentritt den Weg einer ausdrücklichen Vereinbarung als ganz ungangbar bestimmt ablehnte. Dieß tat unter stürmischem Beifall in seinen ersten Worten der soeben gewählte Präsident der Versammlung, Heinrich v. Gagern. „Wir sollen schaffen eine Verfassung für Deutschland . . . Der Beruf und die Vollmacht zu dieser Schaffung — sie liegen in der Souveränität der Nation.“[2] Mir scheint, daß diesen Worten weit weniger die revolutionäre Theorie von der zwingenden Kraft der Volksbeschlüsse zu Grunde lag, als daß sie die Anforderung an die Regierungen bedeuten sollten, die verfassungsfeststellende National-Versammlung zugleich als ihr Organ anzuerkennen, daß sie somit nur den falschen Ausdruck eines ebenso richtigen als unabweislichen Gedankens darstellen. Gagern selbst fuhr nämlich fort:

„Den Beruf und die Vollmacht, dieses Verfassungswerk zu schaffen, hat die Schwierigkeit in unsere

---

[1] Der Entwurf steht das. I S. 370—396. „Der Bundestag stand auch jetzt unter dem Verhängniß seiner Geburt: zu einer positiven Wirksamkeit war er unfähig.“ v. Sybel, Die Begründung des deutschen Reiches I S. 148. Vgl. S. 162.

[2] Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden National-Versammlung I S. 17 (in der Folge citirt: Stenogr. Ber.).

Hände gelegt, um nicht zu sagen die Unmöglichkeit, daß es auf anderem Wege zu Stande kommen könnte. . . . Die Mitwirkung auch der Staatenregierungen zu erwirken, liegt mit in dem Berufe dieser Versammlung."[1]

Diese Worte schallten laut genug durch ganz Deutschland. Alle deutschen Staaten und alle deutschen Kammern haben die Paulskirche auch nach dieser ihrer Aufforderung anerkannt, ja über die Grenzen ihres verfassungsgebenden Berufs hinaus. Als diese aus eigener Machtvollkommenheit im Juni 1848 eine „provisorische Centralgewalt" geschaffen hatte, haben nicht nur alle deutschen Regierungen ihre unbedingte Anerkennung erklärt,[2] sondern es fand auch der Bundestag angezeigt unter dem 12. Juli 1848 namens aller

[1] Genau im Sinne dieser Auffassung schrieb Dahlmann im Februar 1849 in Nr. 43 der Deutschen Zeitung: „Die Versammlung der Paulskirche hat ihre Vollmacht, die Verfassung Deutschlands zu gründen, nicht aus der Luft gegriffen; die deutschen Regierungen sind es, welche wohl wissend, daß sie selber es nie zu Stande bringen, diese ihr erteilt haben." Springer, Dahlmann II S. 323. Genau ebenso Rümelin, Aus der Paulskirche S. 206 (Bericht v. 9. April 1849). Unter dem 13. Februar 1849 erklärte die Großherzoglich Weimarische Regierung, sie wolle den Principienstreit über Vereinbarung und Nichtvereinbarung auf sich beruhen lassen, aber anerkennen: „daß nach Lage der Dinge schwerlich etwas Gemeinsames zu Stande kommen kann, wenn sich nicht die einzelnen Staatsregierungen der Verfassung, wie solche definitiv durch die Reichsversammlung festgestellt sein wird, mit Aufgebung individueller Meinungsverschiedenheiten anschließen". S. Roth und Merck II S. 285 ff.

[2] S. auch v. Sybel, Begründung des deutschen Reichs I S. 187.

deutschen Regierungen „die Ausübung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt" zu „übertragen" und seine „bisherige Tätigkeit als beendet" zu bezeichnen.[1] Damit endete der deutsche Bund: der 12. Juli 1848 ist von Rechts wegen sein Todestag.

Eine schlüssigere Anerkennung des Parlaments und seines Anspruches auf die Gewalt die Reichsverfassung allein und definitiv zu begründen seitens der deutschen Staaten läßt sich nicht denken. Sie alle haben also in dem entscheidenden Zeitpunkte das Erforderniß nachträglicher Zustimmung fallen lassen. Wenn später die größeren deutschen Staaten zum Teil auf dieß Erforderniß zurückgriffen, so geschah es, weil die Relation der Macht sich bis dahin geändert hatte, und nur zu dem Zwecke, sich hinter einem Vorwande gegen die Reichsverfassung zu verschanzen. Das einzige Österreich hat sich in seiner amtlichen Erklärung vom 21. April 1848 in Anbetracht seiner komplizirten Verhältnisse „die besondere Zustimmung zu jedem von der Bundesversammlung[2] gefaßten Beschlusse unbedingt vorbehalten."[3]

So hat das Parlament die Verfassung oktroiiren nie wollen:[4] es wollte im Namen wie des deutschen Volkes so der deutschen Staaten und ihrer Landstände für beide

---

[1] S. Roth und Merck I S. 553.

[2] Gemeint ist offenbar die Nationalversammlung. Der Ausdruck wird geflissentlich vermieden.

[3] S. Roth und Merck I S. 316. 317.

[4] Noch verkannt von mir selbst in meiner Gründung des Norddeutschen Bundes S. 9.

arbeiten. Wer ihm vorwirft, daß an seiner anmaßlichen Ablehnung einer nachträglichen Vereinbarung der Verfassung mit den Fürsten das ganze Werk gescheitert sei, weiß nicht, was er klagt. Eine solche Vereinbarung hätte erfordert, daß die vom Parlament aufgestellte Verfassung von allen Staaten, die sozusagen in ihm vertreten waren, zum mindesten aber von allen, die das künftige Reich bilden sollten, einstimmig unter der für Verfassungsänderungen nötigen Zustimmung der Kammern genehmigt worden wäre. Jede Majorisirung verletzte wolerworbene Rechte; ein einzig Nein brachte die Verfassung zu Fall. War die Verfassung gut, so mußte sie den Staaten Opfer an ihren Hoheitsrechten zumuten. Wo anders als im Bereich der Träume lag nun die Verfassung, zu der Österreich und Preußen und Bayern und Dänemark und alle anderen hinterher ihr Ja und Amen hätten sagen mögen?

Die Not wies der National-Versammlung den einzigen gangbaren Weg. Auf ihm ist sie wenigstens zur provisorischen Konstituirung des Bundesstaates und zur Aufrichtung einer Verfassung gelangt, um die sich als um eine fertige, abgeschlossene unter mächtiger Führung zum mindesten alle Staaten schaaren konnten, die ihr die Anerkennung nicht versagten.

Diese Führung hatte Preußen zu übernehmen. Hätte es seinen Beruf erkannt und die Kraft besessen, ihm zu leben, so würde es von Anfang an die National-Versammlung als die verfassungsgebende aus allen Kräften unterstützt, ihr Werk gefördert und sicher erfolgreich zum Guten beeinflußt, endlich es gehindert haben, daß später, als die Gefahr vorüber schien, die König-

reiche außer Württemberg nach alter Bundespraktik das Erforderniß nachträglicher Genehmigung der Verfassung wieder erhoben, nie und nimmer aber hätte es selbst diesem Beispiele folgen dürfen!

Aber kein mächtiger Helfer ist dem Parlament aus den deutschen Staaten erwachsen — nicht ein einziger auch nur auf kurze Zeit. Und hier wird klar, daß die eine seiner beiden großen Taten sein Verhängnis ward. Die einzige reale Macht, die es aufrufen konnte, als seine moralische nicht mehr ausreichte, wäre die Revolution gewesen: die deutsche Notabeln-Versammlung hat dieselbe aber in ihrer überwiegenden Majorität bekämpft und ihre Bundesgenossenschaft verabscheut. Damit erfüllte sie ihre sittliche Pflicht, verurteilte sich aber gleichzeitig zur Ohnmacht, falls ihr nicht ein mächtiger Staat als Helfer erstand. Eine Versammlung kann eine Verfassung errichten, aber die politischen Voraussetzungen ihrer Durchführung schaffen und diese selbst gegen den Widerstand drohender Mächte ins Werk setzen, dieß kann nur eine Potenz mit gewaltigen physischen Zwangsmitteln, konnte also damals nur entweder eine revolutionäre Centralgewalt oder — Preußen. Wenn die Paulskirche jene von der Hand wies, blieb ihr nichts als die Hoffnung auf die Hülfe der Staaten: dann aber mußte die Verfassung derart gestaltet werden, daß der führende Staat wenn nötig guten Gewissens seine Existenz an ihre Verwirklichung setzen durfte.

Und so führt die Betrachtung von selbst zum 18. Mai 1848 zurück.

III.

Von diesem Tage an begann unter der Leitung zweier geborener Parlaments-Präsidenten, Heinrichs v. Gagern und Eduards Simson, — unterbrochen von zahllosen Anträgen und Interpellationen, die mit der Verfassungsfrage oft gar nichts zu schaffen hatten, die aber stets in der ebenso redseligen als hörlustigen Versammlung einen Redestrom entfesselten, der die einstürzenden Wasser kaum zu fassen wußte — eine der merkwürdigsten Verfassungsgründungen der Welt: wie ein Schauspiel in fünf Akte gegliedert, wie eine Tragödie durch immer heftigere und heftigere Kämpfe scheinbar siegreich aufsteigend bis unmittelbar an die Schwelle der Vernichtung.

Sie begann mit dem allzubreiten Unterbau der Grundrechte, sie verschritt zum Inhalte der Reichsgewalt, dann zur Organisation derselben unter Ausschaltung der Oberhauptsfrage, dann zu dieser selbst und der Kaiserwahl, um mit dem letzten Akte, dem Versuche dem Könige von Preußen die Kaiserkrone zu überreichen und der das Parlament und sein Werk begrabenden Ablehnung Friedrich Wilhelms IV. tragisch zu enden.

IV.

Seine Vorlage mußte das Parlament sich selbst schaffen. So wählte es am 24. Mai 1848 seinen aus

dreißig Köpfen bestehenden ständigen Verfassungs-Ausschuß, der eine Reihe der bedeutendsten politischen Kapazitäten der Versammlung in sich aufnahm.[1] Vier derselben hatten auch den siebzehn Vertrauensmännern des Bundestages angehört (Bassermann, Dahlmann, Droysen, Max v. Gagern), und so ergab sich von selbst die Anknüpfung an den Entwurf der Siebzehn, obgleich derselbe nicht offiziell zu Grunde gelegt wurde. Weitaus das größte Verdienst um das Zustandekommen der Verfassung ist dem Ausschusse zuzusprechen.

Nun standen zwei große Fragen zur Lösung: die eine nach dem Normalmaaß individueller Freiheit in Deutschland gegenüber aller Staatsgewalt und seiner Garantie, die andere nach dem richtigen Maaße von Freiheit und Gebundenheit der Staaten gegenüber der Centralgewalt und nach deren Organisation.

Aus zwei Gründen, damit die Nationalversammlung dem mächtigen Freiheitsdrange bald Befriedigung bringe und damit die Stimmungen dieser im Ganzen noch ziemlich rätselhaften großen Versammlung sich

---

[1] Bassermann ward zum 1., Max v. Gagern zum 2. Vorsitzenden, Droysen zum Schriftführer erwählt. Leider mußte Paul Pfizer Frankfurt bald wegen Krankheit verlassen. Stark in jedem Sinne war das Professorentum durch Dahlmann, Georg Beseler, Robert Mohl, Karl Welcker, Georg Waiz vertreten. Vgl. die Verhandlungen des Verfassungs-Ausschusses der deutschen National-Versammlung. Herausg. v. J. G. Droysen I. Leipzig 1849.

klären könnten, bevor sie zu grundlegenden Verfassungsfragen Stellung zu nehmen hatte, erhielten die Grundrechte den Vortritt. Über die erschreckende Ausdehnung, welche die Beratung dieser alle möglichen Rechtsgebiete anschneidenden, alle großen Interessen des Volkslebens berührenden Principien in der politisch noch ganz ungeklärten Versammlung nehmen würde, hat man sich bitter getäuscht.[1] War diese doch zu einem guten Teile ganz naiv allen möglichen widersprechenden Wünschen in gleichem Maaße zugänglich! Kostbare Zeit ist hier verschwendet worden, freilich ohne daß ihr Gewinn an dem Gesamt-Ergebniß irgend etwas geändert hätte.[2]

Wie gerne rümpfen wir heute die Nase über den seltsamen Katalog von 59 Paragraphen sog. Grundrechte allerverschiedenster Art und Bedeutung. Und doch klingt aus ihnen klar vernehmbar der ganz natürliche nationale Aufschrei gegen die Reaktion in Deutschland von 1815—1848. Wie berechtigt erscheint nach allen trüben Erfahrungen das Verlangen, es solle das neue Reich sofort den Schutz der individuellen Freiheit gegen alle Einzelstaaten übernehmen, wie erklärlich die Ungeduld, der Zukunft jetzt schon gesetzgeberisch vorzugreifen!

Was mit Recht befremdet, ist das Allerlei dieser Satzungen, die Nebeneinanderstellung des Größten und

---

[1] S. z. B. G. Beseler, Erlebtes und Erstrebtes S. 63.

[2] Die Beratung der Grundrechte beginnt am 3. Juli 1848 (Stenogr. Ber. I S. 681 ff.), die über die Verfassung erst am 19. Oktober (Stenogr. Ber. IV S. 2716 ff.). In der Verfassung bilden die Grundrechte den Abschnitt VI: § 130—189.

des Kleinsten,[1] des Bestimmtesten und des Vagsten,[2] des Erleuchtetsten und des Trivialsten, die von Stockmar mit Recht vermißte Scheidung zwischen Grundrechten und Grundsätzen.[3] Aber ein nicht geringer Teil ist enhaltlich höchst wertvoll und deßhalb mit gutem Grund fast wörtlich Bestandteil des heutigen Reichsrechts geworden,[4] und neben mancherlei wegen ihrer Vagheit ganz wertlosen, aber ebenso unschädlichen stehen nur wenige, die in der Tat schwere Bedenken wachrufen müssen.[5]

---

[1] In demselben § 137 findet sich neben der Satzung: „die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt" die andere: „Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen", und endlich die Aufhebung aller nicht reinen Amtstitel auf ewig: neben dem Größten die Lapalie.

[2] § 144: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit." § 149: „Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe." § 152: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei" u. s. w.

[3] Denkwürdigkeiten aus den Papieren Chr. Fr. von Stockmars S. 519.

[4] Hervorzuheben dürften sein: die Grundsätze über das Reichsbürgerrecht (§§ 131. 132. 137. 189), die der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit (§ 133), der Gleichheit der Wehrpflicht (§ 137), vor Allem aber die über die Ausübung der Gerichtsbarkeit (§§ 134. 137. 167. 174—183), wo nur die Anerkennung des Schwurgerichts hochbedauerlich erscheint, endlich die Garantie der Gemeindeverfassung (§§ 184. 185) und die der konstitutionellen Verfassung (§§ 186. 187).

[5] Man darf dabei nicht vergessen, daß die Ausführung zu weit gefaßter Grundsätze ganz von selbst und mit Notwendigkeit eine korrigirende Wirkung auf dieselben übt; ferner daß sich gewisse Bestimmungen, wie z. B. die über die Todesstrafe, rasch überleben. Die bedenklichsten Satzungen dürften die

Allgemeine Menschenrechte sollten nicht aufgestellt werden, sondern „die Grundrechte des deutschen Volkes“: grade deßhalb sollten sie „den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können“ (§ 130).

V.

Aber nicht an den Grundrechten, sondern an der Art, wie die Versammlung sich die verfassungsrechtlichen Grundfragen stellte, und daran, ob sie dieselben doktrinär nach der Schablone oder in hartem Ringen mit der Wirklichkeit — diese geistig bewältigend — löste, bemißt sich der Wert ihrer Arbeit.

Die höchste dieser Fragen war die nach der Grundform des neuen Gemeinwesens. Die Verfassungsberatung des Parlamentes stand durchaus unter dem Zeichen des Bundesstaates. Um das Verständniß der zweckmäßigen Verbindung einer Centralgewalt mit Gliedstaatsgewalten und der richtigen Verteilung der Kompetenzen zwischen Beiden hatten sich in den dreißiger Jahren drei Männer große Verdienste erworben: Paul Pfizer, Friedrich v. Gagern und Karl Welcker,[1] von denen der erste

---

des § 147 über die Unabhängigkeit der Religionsgesellschaften, die der §§ 154 ff. über die Schulen und die des § 165 über die absolute Teilbarkeit des Grundeigentums sein.

[1] S. Pfizer, Briefwechsel zweier Deutschen. Stuttgart und Tübingen 1831. — Derf., Über die Entwicklung des

und der dritte dem Parlamente angehörten. Hatte Fr. v. Gagern für einen aus konstitutionellen Erbmonarchieen gebildeten Bundesstaat die konstitutionelle Form und die erbmonarchische Spitze als unentbehrlich betont, so lag vor Pfizer's Auge die deutsche Zukunft aufgerollt. Kühn und klar, mit einem Scharfblicke, der dem in süddeutsche Verhältnisse tausendfach Verstrickten zum höchsten Ruhme gereicht, forderte er eine bestimmte Lösung der heikelsten politischen Frage in Deutschland, der nach dem Verhältniß der beiden Großmächte zu einander. Ausschluß Oesterreichs und Neugestaltung Deutschlands durch die Initiative und unter dem Protektorate Preußens: so lautete sein kurzes Programm. Eine Oberhoheit des mächtigsten Fürsten sei unentbehrlich.[1]

Über den richtigen Bundesstaat herrschte lebhafter

öffentlichen Rechts in Deutschland. Stuttgart 1835. — Friedrich v. Gagerns Denkschrift über den Bundesstaat entstand 1833, ist aber erst nach seinem Tode in dem „Leben des Generals Fr. v. Gagern" von Heinrich v. Gagern I (1856) S. 372 ff. dem Druck übergeben worden. In dem Gagernschen Kreise war sie zweifellos bekannt. — Von Welcker kommt besonders der Artikel „Bund" in seinem Staatslexikon III (1836) S. 76—116 in Betracht. — Vgl. Brie, Der Bundesstaat I. Leipzig 1874. S. 53 ff.

[1] Wenn Pfizer in seiner Schrift von 1835 diese Oberhoheit dahin ermäßigt, Preußen als die rein deutsche Vormacht bedürfe nur der vollziehenden Gewalt, die Gesetzgebung aber sei dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer Nationalvertretung zu übertragen, so ist damit Pfizer zum Propheten Bismarcks geworden: das sind ja genau die Grundzüge der norddeutschen Bundesverfassung.

Streit in der Versammlung, aber darin ihn zu wollen war man einig. Zwar zählte die republikanisch gesinnte Linke Anhänger des Einheitsstaates, und unter den Partikularisten befanden sich Freunde des Staatenbundes: allein es sind dieß stille Neigungen geblieben — in keinem Antrage verkörpert.[1]

Sonach sollte

1. das deutsche Reich aus Staaten bestehen, das Reichsvolk aber, als Summe der Staatenvölker gedacht, der Central-Gewalt unmittelbar unterworfen sein.

2. Der Bestand der vorhandenen Staaten sollte von Reichswegen nicht festgesetzt, aber auch nicht geändert werden. Und doch ward die Verschiedenheit ihrer Größe und ihrer Leistungsfähigkeit schwer empfunden. In den Verhandlungen des Verfassungs-Ausschusses äußerte v. Soiron: „Solange wir keine Einrichtung finden, die großen Staaten zu zerstören und die kleinen zu mediatisiren, so lange haben wir auch die Schwierigkeit, einen Bundesstaat zu bilden aus Staaten, die zu groß sind für den Bundesstaat, und solchen, die zu klein sind, um überhaupt Staaten zu sein.[2]

Besonders der Gedanke der Mediatisirung der zu

---

[1] Der nach der Seite der Staatseinheit weitestgehende Antrag ist der von Dham gewesen: „Das deutsche Reich bildet einen einzigen, untheilbaren Gesamtstaat. Die einzelnen deutschen Staaten verhalten sich zu dem Gesamtstaate nur als Teile zum Ganzen . . . .“ Stenogr. Ber. IV S. 2752.

[2] Verhandlungen, herausg. v. Droysen I S. 167.

kleinen Staaten durch Zusammenlegung oder durch Verwandlung in reichsunmittelbares Gebiet besaß viele und namhafte Anhänger.[1] Dahlmann mußte im Ausschuß besonders gegen Waitz kämpfen: „die Mehrzahl von uns wünscht keine Republik, und ich weiß doch nicht, was uns mehr in die anarchische Ordnung oder Unordnung führen könnte als solche Maßregel".[2] Das Parlament fiel ihm bei. Mit 253 gegen 198 Stimmen ging es am 5. Dezember 1848 über die Mediatisirungs-Anträge zur Tagesordnung.[3]

Nur für die Heerverfassung ward bestimmt: „Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen,

---

[1] Vgl. bes. die Stenogr. Ber. IV S. 2747 ff.; V S. 3589. 3817 ff. 3832 ff. Weit großartiger ist der Gedanke einer Mediatisirung Preußens als der führenden Macht, wonach dieses Reichsland werden soll, der zwar im Parlament nicht auftritt, den aber v. Stockmar vertrat (s. seinen Plan zur Rekonstruktion Deutschlands in den oben S. 23 citirten Denkwürdigkeiten S. 489 ff.), und von dem Rümelin unter dem 1. Okt. 1848 an den Schwäbischen Merkur schrieb, er habe vielleicht eine Zukunft. S. Rümelin, Aus der Paulskirche. Stuttgart 1892 S. 102.

[2] Verhandl. S. 346.

[3] Stenogr. Ber. V S. 3841. Sehr merkwürdig ist, daß ziemlich gleichzeitig damit in Olmütz Fürst Schwarzenberg dem Grafen Bernstorff sein ganz revolutionäres Gruppensystem entwickelte. S. v. Sybel, Begründung des deutschen Reichs I S. 270. Über das Verhalten der Königreiche dazu s. das. S. 279.

oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen".[1]

Im Übrigen sagt § 1 der Verfassung vorsichtig: „Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes." Diese Fassung bereitete dem Verschwinden kleiner Staaten kein Hinderniß.

Aber nicht nur der Gedanke Staaten verschwinden zu lassen trat auf, auch der entgegengesetzte: neue zu schaffen und zwar durch Zerstückelung der alten. Ganz nach Art Napoleons I. schreitet ein Antrag der radikalen Linken daher, Deutschland in 21 ganz neue Staaten einzuteilen derart, daß das preußische Gebiet in acht, das österreichische und das bayrische in je vier Staaten untergebracht würde.[2] Die Versammlung verzichtete auf die neue Landkarte.

3. Die Verfassungsform dieser Gliedstaaten sollte von Reichswegen unangetastet bleiben. Die Anträge aus dem Kreise der Linken, daß sich jene 21 Staaten selbst konstituiren sollten, und später, daß die Verfassungen aller Einzelstaaten durch kleine Sonder-Parlamente einseitig festgestellt werden sollten, sind sang- und klanglos begraben worden.

Der Art. XII der Grundrechte aber legt allen Einzelstaaten die Verpflichtung auf, eine konstitutionelle Verfassungsform mit bestimmten Minimalrechten der Volksvertretung zu begründen.

---

[1] Reichsverfassung § 12. — Unsere Militärkonventionen haben mehr bewirkt, als damals das Reich bewirken sollte.

[2] S. den abenteuerlichen gar nicht ernst zu nehmenden Antrag Stenogr. Ber. IV S. 2747. 2748.

4. Die Verfassungsform der Gliedstaaten ist Bestandteil des Reichsverfassungsrechts insofern, als jede Änderung der Regierungsform im Einzelstaate nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen darf (R.-V. § 195).

VI.

Zeigt hier das Parlament die Fähigkeit weiser Schonung im Rechte begründeter festgewurzelter Zustände, so galt es gegenüber der zweiten Grundfrage, der nach der territorialen, also auch der staatlichen und persönlichen Unterlage des neuen Bundesstaates, Gaben grade entgegengesetzter Art zu betätigen.

Hier stand es den kompliziertesten Verhältnissen gegenüber, die es nicht geschaffen hatte, die es nicht einfach beseitigen konnte, die es staatsrechtlich bewältigen mußte.

An allen Grenzen des Bundes hingen seine Lande mit nicht zu ihm gehörigen Gebieten staatsrechtlich zusammen. Die beiden Herzogtümer Schleswig-Holstein sollten auf ewig ungeteilt sein, nur Holstein stand im Bunde, Schleswig nicht, beide aber befanden sich in Personal-Union mit Dänemark. Im Nordosten gab es Teile Preußens, die dem Bunde nicht einverleibt waren. Im Westen gehörten Luxemburg und Limburg zum deutschen Bunde, waren aber mit Holland unirt.

Weit schwerer als alle diese Verzweigungen wog

aber die Doppelstellung Österreichs außerhalb und innerhalb des Bundes — Österreichs, der bisherigen „Präsidialmacht", wie es sich selbst so gern nannte.

Das Vorparlament hatte beschlossen: Schleswig und ebenso Ost- und Westpreußen, die noch außerhalb des Bundes standen, seien unverzüglich in denselben aufzunehmen, Posen aber solle draußen bleiben, da „die Versammlung die Teilung Polens für ein schmachvolles Unrecht erkläre".[1]

Auf Preußischen Antrag waren aber inzwischen nicht nur am 11. April 1848 Ost- und Westpreußen, sondern auch am 22. April und am 2. Mai Teile von Posen bis zu einer bestimmten Demarkationslinie dem Bunde einverleibt.[2] Die deutsche Bevölkerung Posens hatte dieß dringend gewünscht. Posensche Vertreter erschienen sonach in der Paulskirche. Und so bedeutete Posen für sie die polnische Frage.

1. Bezüglich Schleswigs hielt die National-Versammlung streng am Rechtsstandpunkte fest. Die Verfassung bestimmt in § 1: „Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogtums Schleswig bleibt vorbehalten". Schleswig ward also nicht in das Reich gezogen. Dänemark war nicht besiegt, seine freie Zustimmung zu diesem Eintritt erschien erforderlich: trotz des Beschlusses des Vorparlamentes, trotz der allgemeinen Sympathie für die Herzogtümer, trotz lauter beredter und pathetischer Klagen über den

---

[1] Roth und Merck I S. 194.
[2] Das. I S. 253 ff.; 323 ff.; 464 ff.

Ausschluß eines Bruderlandes in der Versammlung übte die Paulskirche hier kluge Zurückhaltung.

2. Noch weit erquicklicher gestaltete sich der Gegensatz zum Vorparlament in der Posenschen Frage. Den kosmopolitischen Deklamationen von der Schonung des Polentums gegenüber, wie sie nicht nur von Deputirten aus Posen, sondern auch von Mitgliedern der Linken verlautbart wurden, rief besonders Wilhelm Jordan — von Haus aus ein Mitglied der Linken — zu deren heißem Zorne in mächtiger, des tiefsten Eindrucks nicht verfehlender Rede das deutsche Volk auf: endlich einmal zu gesundem Volks-Egoismus zu erwachen. Er hatte den Mut, die Teilung Polens als eine harte aber notwendige Maßregel zu verteidigen. „Hat der Deutsche die Wälder gelichtet, die Sümpfe getrocknet, den Boden urbar gemacht, Straßen und Kanäle angelegt, Dörfer gebaut und Städte gegründet, um den Epigonen des exilirten hundertköpfigen polnischen Despotentums neue Schmarotzernester zu bauen?“ [1] „Freiheit für Alle, aber des Vaterlandes Kraft und Wohlfahrt über Alles!“

Entgegen dem Posenschen Abgeordneten Liebelt, der gesagt hatte, die Freiheit des einen Volkes sei durch die des andern bedingt, betonte Jordan später — und er sprach damit tief aus der Empfindung der Majorität —: „Nur möchte ich gegen die etwas verwegene Art und Weise protestiren, auf welche dieser Satz von Vielen seiner polnischen Landsleute ausgelegt wird. Die Freiheit, die sie als für uns wünschenswert

[1] Die sehr bedeutende Rede s. Stenogr. Ber. II S. 1143 bis 1151 (24. Juli 1848).

zu erachten scheinen, ist eine höchst eigentümliche, die wir durchaus nicht mögen, die rothe Freiheit, die in allen Städten, wo ihr blutiges Banner aufzutauchen versucht, von den Polen unterstützt wird, und welche die Polen uns mit Gewalt aufdringen möchten. Wir danken für diese Art von Freiheit".[1] Posen ward natürlich, soweit es in den Bund inkorporirt war, auch in das Reich gezogen; ebensowenig ward

3. auf die Gefahr eines internationalen Konfliktes hin etwas von den westlichen Grenzlanden — von Luxemburg und Limburg — aufgegeben.

4. Aber Österreich? Das Verfassungswerk von 1848 galt dem deutschen Nationalstaate, dessen einziger Leitstern das deutsche Interesse, dessen Politik eine ungetrübt deutsche Politik sein und bleiben mußte.

Darin lag die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit der Aufnahme Österreichs in den deutschen Bundesstaat begründet. Aber sein Ausschluß besaß mächtige Gegner: vor Allem Österreich selbst, das auf seine Herrschaft über Deutschland nicht verzichten wollte, dann die Macht des in der Paulskirche so oft erschallenden und seines Eindrucks stets gewissen Losungswortes: „Das ganze Deutschland soll es sein!", dann die große Zahl österreichischer Abgeordneter im Parlament, deren Zugehörigkeit zum Deutschtume von ihnen emphatisch betont, von der anderen Seite freudig empfunden wurde. Dazu kam, daß der Reichsverweser ein österreichischer Erzherzog war, und sein Ministerpräsident v. Schmerling an erster Stelle österreichisch und an zweiter erst deutsch empfand.

[1] Stenogr. Ber. IV S. 2763 ff. (19. Okt. 1848).

Sollten das neue deutsche Reich und Österreich von nun an nicht ganz getrennte Pfade wandeln — und dies wollte in der Paulskirche Niemand —, sollte andererseits nicht durch Aufnahme Gesamt-Österreichs der deutsche Nationalstaat in seiner Geburt erstickt werden — und dieß beantragte ohne allen Erfolg nur der Ultramontane Sepp[1] —, dann gab es, obgleich sich Viele dieser Erkenntniß hartnäckig verschlossen und an der Quadratur des Zirkels als an einem Glaubenssatze festhielten, nur noch zwei Möglichkeiten: entweder die Anerkennung des Rechtes für Österreich, mit seinen deutschen Bundeslanden in das Reich einzutreten, aber nur unter der Voraussetzung, daß diese Länder der Reichsgewalt gerade wie alle anderen unterworfen würden, also staatsrechtliche Teilung Österreichs, oder aber Integrität Österreichs und Errichtung eines dauernden völkerrechtlichen Bündnisses mit ihm, das die Natur eines Staatenbundes annehmen konnte.

Der Verfassungs-Ausschuß hütete sich mehr als das Notwendige zu tun, dieß aber erkannte er klar und tat er kühnlich. Er vertrat die erste Möglichkeit: „Kein Theil des deutschen Reiches — so lautete § 2

[1] Stenogr. Ber. VI S. 4610 (12. Jan. 1849). Über die im Dezember 1848 erhobenen Prätentionen des Fürsten Schwarzenberg, daß das gesamte Österreich in den deutschen Bund eintreten sollte, s. v. Sybel, Begründung des deutschen Reichs I S. 267.

seiner Vorlage — darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein." Darin lag schon — und § 3 hat die Folgerung ausdrücklich gezogen —, daß das deutsche Land seine eigene Verfassung und Regierung haben müsse, also mit dem nichtdeutschen nur in Unionsverhältniß stehen dürfe.[1]

Diese Sätze enthielten die Aufstellung eines Princips, das für Holstein ebenso gelten mußte, wie für Limburg und für Österreich. Letzteres war nicht ausgeschlossen, aber es konnte in das Reich nur unter der Bedingung der Aufgabe des Gedankens einer Gesamtverfassung eintreten.

Den zweiten Standpunkt vertrat die Minorität des Ausschusses; ihn vertrat auch in selbständigem Antrage, den er mit sehr beachtlichen Gründen verteidigte, in der Sitzung vom 26. Okt. 1848 Heinrich v. Gagern.[2]

---

[1] S. Sten. Ber. IV S. 2717. § 3 lautete: „Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personal-Union zu ordnen". Vgl. § 4. Die Debatten s. Stenogr. Ber. IV S. 2772 ff.

[2] Der Antrag lautete: „Österreich bleibt in Berücksichtigung seiner staatsrechtlichen Verbindung mit nichtdeutschen Ländern und Provinzen mit dem übrigen Deutschland in dem beständigen und unauflöslichen Bunde.

Die organischen Bestimmungen für dieses Bundesverhältniß ..... werden Inhalt einer besonderen Bundesakte". S. Stenogr. Ber. IV S. 2900. — Die Debatten über die österreichische Frage heben aber noch ein zweites Mal an: nach der Erklärung v. Gagerns als Reichsminister in der Sitzung vom 18. Dezember 1848: s. Stenogr. Ber. VI S. 4233 ff.

In den endlosen Debatten über die österreichische Frage, die in allen Tonarten geführt wurden — sahen sich doch die Österreicher an den entscheidenden Wendepunkt ihrer Geschichte gestellt! — ward der Ausschuß mit Vorwürfen über die Zerstückelung und den indirekten Ausschluß von Österreich, ward noch viel leidenschaftlicher Gagern mit solchen über die Zerstückelung Deutschlands durch den direkten Ausschluß Österreichs überhäuft.

Den Urhebern der letzten Anklage hat damals der Lehrer von Nürtingen, Gustav Rümelin, schlagend erwidert: sie dürften von Zerstückelung nicht sprechen; aber auch wenn sie recht hätten, meinte er: „ich würde mir lieber einen Arm abhauen lassen und einarmig durch die Welt gehen, als zwei gesunde Arme haben, wovon der Eine auch noch einer zweiten Person angewachsen ist, die das gleiche Recht hätte, sich desselben zu bedienen, wie ich“.[1] Die Bedenklichkeit und Wertlosigkeit österreichischer Teile des deutschen Reiches ließ sich nicht besser anschaulich machen.

Positive Gegenvorschläge wußten die Österreicher und ihre Freunde nicht gegen den Ausschuß und nicht gegen Gagern zu machen, auch Schmerling nicht, auch die österreichische Regierung nicht, sodaß lediglich das Gefühl und der politische Anspruch gegen die Vernunft das Wort führten.

In der ersten Lesung der Verfassung ward in der Sitzung des 27. Oktobers 1848 § 2 des Ausschußantrages mit der erdrückenden Majorität von 340 gegen 76

[1] Stenogr. Ber. VII S. 4817.

Stimmen und § 3, welcher die Personal-Union verlangte, unter lebhaftem Beifall der Versammlung mit 316 gegen 90 Stimmen angenommen.[1]

Unmittelbar nachher warf Windischgrätz die Wiener Revolte nieder. Auf dem berühmten Reichstage von Kremsier erklärte Fürst Schwarzenberg am 27. November 1848 die Unzerreißbarkeit Österreichs. „Österreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches, ein europäisches Bedürfniß ... Erst wenn das verjüngte Österreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen."[2]

Als Heinrich v. Gagern — unter dem 17. Dezember 1848 zum Ministerpräsidenten ernannt — daraus

---

[1] Stenogr. Ber. IV S. 2923. 2936. Es ist höchst charakteristisch, daß bei der 2. Lesung der Verfassung in der Sitzung vom 23. März 1849 § 2 des Ausschusses mit 266 gegen 265 Stimmen, § 3 des Ausschusses mit 274 gegen 256 Stimmen abgelehnt wurden! § 2 der Verfassung lautet nun: „Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern." (Angenommen mit 290 gegen 240 Stimmen.) S. Stenogr. Ber. VIII S. 5956. 5961. 5964.

Diese Fassung ist eher eine Schärfung als eine Abschwächung der Ausschuß-Anträge.

[2] Roth und Merck II S. 67 ff.

mit Recht folgerte, Österreich werde somit als in den Bundesstaat eintretend nicht zu behandeln sein, und dies höchst unklugerweise am 18. Dezember in der Paulskirche offiziell erklärte, entfesselte er damit nicht nur einen Sturm der Opposition seitens der Linken und der Ultramontanen, sondern Österreich selbst desavouirte diese Auslegung,[1] schwieg aber hartnäckig darüber, wie es sich den Eintritt dachte.[2] Erst sein „Vorschlag" vom 8. März 1849 enthüllte Allen, die sehen wollten, wie Österreich dem deutschen Reiche weder eine feste Regierung noch eine Volksvertretung gönnte.[3]

Danach führt ein Direktorium von sieben regierenden Fürsten oder ihren Stellvertretern die Reichsregierung, darunter natürlich der Kaiser von Österreich und die Könige von Preußen und von Bayern. An der Spitze der Reichsregierung steht ein Reichsstatthalter, welche Würde von Jahr zu Jahr wechselnd der Kaiser von Österreich und der König von Preußen bekleiden. Dasselbe Österreich aber, welches in der Erklärung von Kremsier von sich gesagt hatte: „Wir wollen die konstitutionelle Monarchie aufrichtig und ohne Rückhalt", gesteht jetzt in gewundenster Form „ein Haus aus mittelbarer Wahl hervorgegangen" (also ein Staatenhaus — in Gestalt eines Delegirtenhauses) zu: „das nicht durch eine

---

[1] Erlaß Schwarzenbergs v. 28. Dez. 1848 (das. S. 77—79).

[2] Man vgl. die schwülstige absichtlich dunkle Depesche des österreichischen Minister-Präsidenten v. 4. Febr. 1849 (das. II S. 262 ff.).

[3] Ders. steht bei Roth und Merck II S. 433—435. Der dazu gehörige Erlaß v. 9. März das. S. 437—439.

Volksvertretung über und neben ihm gelähmt wird." Dieses Staatenhaus sollen 70 Mitglieder bilden, welche von den Regierungen und den Kammern der Einzelstaaten gesendet würden. Da auf je eine Million ein Abgeordneter kommen sollte, fielen auf Österreich 38, auf das übrige Deutschland 32 Stimmen! Selbstverständlich will Oesterreich mit seinen Gesamtlanden in den Bund eintreten.

Wahrlich, Kuranda hatte für damals Recht, als er im Januar 1849 in seiner Ostdeutschen Post zu Wien ausrief: „Es ist wahr, Österreich ist der böse Genius der deutschen Einheit".[1]

So wurde Österreich zum großen Lehrmeister seiner Freunde, denen es meisterlich den Staar stach: Karl Welcker war es, der in seinem Antrage vom 12. März 1849 aus jenem Verhalten die allein richtige Folgerung gezogen hat.[2]

Diese leidige österreichische Frage erschwerte das Gelingen des Verfassungswerkes innerhalb und außerhalb des Parlamentes in um so höherem Grade, als von Preußen nicht die geringste Gegenwirkung ausging.

Die Aussicht mit Preußen allein im Bunde zu sein erschien nun auch den Königreichen mit Ausnahme von Württemberg wenig tröstlich. Die partikularistische Gegenströmung von ihrer Seite fand jetzt an Österreich einen energischen Rückhalt.

Sie fand aber noch einen anderen Verbündeten. Da die Linke sah, daß ihre republikanischen Pläne in

---

[1] Laube, das erste deutsche Parlament III S. 245.
[2] S. unten S. 56.

der Paulskirche scheitern würden, erhob sie gegen die verhaßte Frankfurter National-Versammlung in den Landtagen zu Berlin, Dresden, Stuttgart und Darmstadt die Fahne der partikularistischen Opposition. Und so erwuchs dem Reiche in Österreichs Feindschaft und in dem deutschen Partikularismus eine große Gefahr.

Dazu kam ein Drittes! Hatten sich schon bisher immer in der österreichischen Frage die verschiedenartigsten Meinungen zu gleichem Votum gegen die Bundesstaatlichen vereinigt, so bildete sich Anfang Februar wesentlich aus den Österreichern, von denen man vergeblich einen Massen-Austritt aus der Versammlung erhofft hatte und die ihre Regierung mit vollem Bedacht in der Kirche festhielt, aus den Ultramontanen und den Partikularisten die großdeutsche Partei zur Verstärkung der Opposition der Linken gegen die Centren, die Bundesstaatlichen, die Erbkaiserlichen.[1] Ja statt daß die Österreicher, wie ihre Ehre verlangt hätte, nun austraten, wurde jetzt durch eine Reihe von „Parforcewahlen" in Böhmen und Mähren ihre Zahl geflissentlich verstärkt.[2]

Dadurch vergifteten sich die Verhandlungen und

---

[1] Interessant die Schilderung bei Karl Jürgens, Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes. 2. Aufl. II 2. S. 51 ff. Jürgens gehörte mit Welcker u. A. dieser Partei an. Die neue Partei spielte sich auf ein Sonder-Parlament hinaus. Sie wählte einen besonderen „großdeutschen Verfassungs-Ausschuß", der eine Deputation an das österreichische Ministerium sandte. Die Deputation ist in Olmütz nach ihrer eignen Auffassung völlig gescheitert. S. das. S. 176 ff.

[2] Rümelin, Aus der Paulskirche, berichtet unter dem 18. März, seit den letzten 12 Tagen habe sich die Zahl der

Abstimmungen im Parlament. Letztere wurden teils zum Spielball des Zufalls. Der große Zug ritterlichen Anstandes auch wider die Gegner, der bisher der Versammlung so wol angestanden hatte, ging ihr verloren. Bosheit und Gemeinheit begannen auch hier ihr Spiel zu treiben und gipfelten in dem zuweilen erfolgreichen Bestreben, die Verfassung wider besseres Wissen zu verderben und sie um so sicherer unannehmbar zu machen.

So war in der 1. Lesung der Verfassung leider das uur suspensive Veto des Kaisers bei der Gesetzgebung angenommen worden,[1] aber das absolute Veto bei Verfassungs-Änderungen. Bei der 2. Lesung wurde ganz wider Vermuten der Centren unter Mitwirkung streng konservativer Elemente auch dieß absolute Veto in ein suspensives verwandelt.[2]

Im Interesse der Einzelstaaten war ein Reichsrat in Aussicht genommen, der als begutachtendes Kollegium nach Art eines Staatsrats fungiren und aus den Bevollmächtigten der deutschen Einzelstaaten bestehen sollte. Bei der 2. Lesung ward der ganze Reichsrat unter Mitwirkung der Partikularisten verworfen.[3]

---

anwesenden Parlamentsmitglieder von 460 auf 520 erhöht. „Es ist gegen alle Natur, Vernunft und Ehre, was hier vorgeht" (S. 201).

[1] Und zwar mit 259 gegen 196 Stimmen. Stenogr. Ber. VII S. 4997.

[2] Mit 272 gegen 243 Stimmen. S. Stenogr. Ber. VIII S. 6051.

[3] S. Stenogr. Ber. VIII S. 6069.

Die Verfassung sollte dem künftigen Kaiser wie den deutschen Gliedstaaten vergällt werden!

Das Gute, was die Versammlung geschaffen, steigt im Werte durch die Erkenntniß, welche Schwierigkeiten ihr auf Schritt und Tritt in den Weg gelegt worden sind. Und vom Schlimmen zum Guten kehren wir jetzt zurück!

VII.

Wahrhaft erquicklich ist die Gewißheit der Versammlung, es müsse die Reichsgewalt soviel Macht erhalten als nötig, um die vitalen Interessen des Ganzen zu befriedigen. Wie engbrüstig erscheint dem gegenüber die Auffassung, die Preußen und 26 andere deutsche Regierungen in einer zwischen der ersten und der zweiten Lesung der Verfassung eingereichten Kollektiverklärung vom 23. Februar 1849 vertraten.[1] Diese möchte den Ausdruck „Reich" vermieden sehen, die „Bundesgewalt" auf die allgemeine Gesetzgebung beschränkt wissen, alle Verwaltung aber dem Reiche nehmen, „um den Kontakt einer allgemeinen und besonderen Administration zu hindern". Ihr scheint es sogar „rätlich, das Recht zu großen Anlagen für die Gemeinschaft möglichst zu beschränken".

Die Versammlung hat wie gesagt anders gedacht. Der Abschnitt II der Verfassung „Die Reichsgewalt" (§ 6—67) ist durchweg wol erwogen. Keine einzige allgemeine Angelegenheit ist vergessen; bezüglich jeder

[1] S. dies. bei Roth und Merck II S. 299 ff.

wird dem Reiche mindestens die Oberaufsicht, meist Gesetzgebung und Oberaufsicht, wenn nicht vielleicht gar die ganze Verwaltung überwiesen.

Ich hebe die Kernpunkte hervor.

1. Das Reich allein übt dem Auslande gegenüber die ganze völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten (§ 6). In seiner Hand liegt das ganze Konsulatswesen (§ 6. 7), liegt allein das Recht des Kriegs und des Friedens (§ 10).

2. Die Seemacht ist wie heute in allen Richtungen allein Sache des Reichs (§ 19). Dahlmann und Beseler hatten im Verfassungs-Ausschuß der Landmacht genau dieselbe Stellung zugedacht und einen „stramm unitarischen" Entwurf ausgearbeitet, um den künftigen Kaiser in den Stand zu setzen die Schlacht für das Reich zu schlagen.[1] Der Ausschuß aber in toto und die Verfassung schnitten weniger tief ein. Danach sollten die Staaten ihre Kontingente behalten, verwalten und darüber verfügen dürfen, soweit das Reich sie nicht für seinen Dienst in Anspruch nahm. Das Reich allein erhält die Militär-Gesetzgebung, die Organisation des Heers und die Kontrole über die Kontingentsverwaltung. Die Finanzlast für das Landheer liegt grundsätzlich bei den Staaten. Aber „der Reichsgewalt steht — natürlich nur für Reichszwecke — die gesamte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung" (§ 11). Sonach sollte das Befehlsrecht im Frieden zwischen Reich und Staaten geteilt sein. Im

[1] S. G. Beseler, Erlebtes und Erstrebtes. S. 73. 74.

Kriege dagegen befiehlt allein der Kaiser; auch im Frieden ernennt er „für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind", die gemeinschaftlichen Befehlshaber, für den Krieg aber alle „kommandirenden Generale der selbständigen Corps, sowie das Personale der Hauptquartiere". Der Fahneneid sollte an erster Stelle dem Kaiser geleistet werden.[1]

3. Die Reichsgewalt soll eine Fülle von Gesetzgebungsrechten erhalten, insbesondere hat sie „die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist" (§ 62).

Verpflichtet ist das Reich zur Begründung der Rechts-Einheit durch Erlaß allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren (§ 64). Mit der Erfüllung dieser Verpflichtung ward ein rühmlicher Anfang gleich gemacht. Das beste deutsche Gesetz, die „Allgemeine deutsche Wechselordnung", ist in Nr. 6 des damaligen Reichs-Gesetz-Blattes unter dem 27. November 1848 publizirt worden. Verpflichtet ist das Reich ferner zur Begründung eines einheitlichen Systems von Münze, Maaß und Gewicht (§ 45. 46).

Die ganze Gesetzgebung zum Schutze der Erfinderrechte und die ganze Verwaltung des Patentwesens ist ausschließlich seine Aufgabe.[2]

---

[1] S. Reichsverfassung § 11—19. 83.

[2] Verf. § 40. Hier geschieht nicht nur der Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, sondern auch „gegen jedes

Alles Reichsrecht geht vor Landrecht: eine neue Zeit absolut gemeinen Rechts sollte anheben, die elende Rechtszersplitterung in Deutschland gerade in ihrem empfindlichsten Teile sollte enden.

4. Allen Zumutungen zum Trotz, die Finanzbedürfnisse des Reichs auf Matrikular-Anlagen anzuweisen und das Reich dadurch auf die Dauer in volle finanzielle Abhängigkeit von den Gliedstaaten zu bringen, will die Verfassung es auch in seinen Einnahmen ganz auf eigene Füße stellen. Das Reich bildet ein einheitliches Zoll- und Handels-Gebiet. Ihm allein steht die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen sowie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchssteuern zu. Die Erhebung der Zölle und der genannten Steuern geschieht von den Einzelstaaten. Den Teil der Einnahmen, dessen das Reich bedarf, nimmt es vorweg, das Übrige wird an die einzelnen Staaten verteilt. Insoweit die Einkünfte nicht ausreichen, hat das Reich das Recht, durch ein Gesetz die Staaten mit Matrikular-Umlagen zu belasten.[1] In außerordentlichen Fällen darf es anderweite Reichssteuern auflegen (§ 51).

VIII.

Das Reich im Verhältnisse zu seinen Gliedstaaten war so gedacht:

---

unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigentums" Erwähnung.

[1] Verfass. § 33 ff.; vgl. die §§ 23. 27. 48—51. Die große

1. Die Reichsgewalt, wie die Verfassung sie umschrieb, war einseitiger Erweiterung durch das Reich entzogen. Sie wurde der von Böhlau sog. Kompetenz-Kompetenz nicht teilhaftig. Dieser Mangel bildet wol den schwächsten Punkt der Verfassung, ohne daß dieß damals genügend erkannt worden wäre.[1] Freilich gewährt § 63 eine Abschlagszahlung. Danach darf die Reichsgewalt, „wenn sie im Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln notwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen erlassen."

2. Alle der Reichsgewalt nicht durch die Verfassung ausdrücklich übertragenen Hoheitsrechte bleiben im Besitze der Einzelstaaten (§ 5). Und in diesem Besitze sollen sie durch das Reichsgericht geschützt werden. Das Reich nahm also vor seinem eigenen Gerichte Recht auf Klagen wegen Kompetenz-Überschreitungen und mußte gewärtig sein, vom Reichsgericht wegen seiner Übergriffe, eventuell wegen Erlasses eines Reichsgesetzes, verurteilt zu werden.[2]

Ähnlichkeit dieses Systems mit dem der norddeutschen Bundesverfassung springt in die Augen.

[1] Ein Antrag von Moritz Mohl wollte auch der Reichsgesetzgebung vorbehalten, die Selbständigkeit der deutschen Einzelstaaten zu beschränken. Das Gleiche wollte ein Antrag von Claußen. In Beider Reden ist die Bedeutung der Frage erkannt. S. Stenogr. Ber. IV S. 2978—2981. Beide Anträge wurden verworfen.

[2] „Namentlich dieser partikularistische und civilprozessualische Standpunkt ist es, welcher mir den § 6 (jetzt 5) so bedenklich

3. An der Reichsgewalt war den Staaten kein Anteil zugedacht. Ein Antrag des Abgeordneten Rotenhan in der Sitzung vom 15. Januar 1849 ging gerade dahin, sie zu Subjekten der Reichsgewalt zu erheben. Er lautete: „Die Regierungsgewalt im deutschen Reiche steht den Regierungen der Staaten, welche den deutschen Bundesstaat bilden, zu; sie wird aus Auftrag derselben im Namen des deutschen Bundesstaates geübt von einem Reichsdirektorium“.[1] Allein der Antrag ward mit 361 gegen 97 Stimmen verworfen.[2]

Es ist unleugbar, daß die schlimmen Erinnerungen an den Bundestag, der schlechterdings nicht wiederaufleben sollte, die Zuerkennung der angemessenen Stellung an die Staaten und ihre Regierungen wesentlich gehindert haben.

Erlebte ja selbst der Vorschlag des Verfassungsausschusses, den Staaten in dem besonders zur Begutachtung der Gesetzentwürfe in Aussicht genommenen Reichsrat eine Vertretung zu gewähren, die Ablehnung.[3]

Fürsten und Staaten sanken zu Untertanen des Reichs herab, zu Untertanen freilich, die von dieser teilweisen Unterordnung abgesehen Träger einer souveränen Staatsgewalt blieben, deren Besitz ihnen die Reichsverfassung und das Reichsgericht garantirten.

---

gemacht hat.“ M. Mohl, Stenogr. Ber. IV S. 2979. Vgl. Claußen, das. S. 2980.

[1] Stenogr. Ber. VI S. 4689.

[2] Stenogr. Ber. VII S. 4796.

[3] S. darüber oben S. 40.

IX.

So zerfiel das Reichsvolk doch in Wahrheit in zwei Stände:[1] in die Fürsten und die Staaten einerseits und in das Volk im engeren Sinne andererseits. Und grade auf diesen beiden Ständen beruht die Organisation des Reichstages.

Der von Karl Vogt gestellte Antrag der Linken, in demokratischem Geiste nur Eine Kammer zu bilden, ward mit großer Majorität verworfen.[2]

Der Reichstag sollte vielmehr aus zwei Häusern, dem Unterhause und dem Volkshause, bestehen.[3]

Das Staatenhaus sollte 192 Vertreter der deutschen Staaten enthalten, zur Hälfte durch die Regierungen, zur Hälfte durch die Volksvertretungen der einzelnen Staaten aus den über 30 Jahre alten Bürgern ihres Staates auf je sechs Jahre zu ernennen, aber ebensowenig wie die Mitglieder des Volkshauses an Instruktionen zu binden. Jeder Staat sollte min-

---

[1] Trotz des Satzes in § 137 der Grundrechte: „Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände".

[2] Mit 331 gegen 95 Stimmen. S. Stenogr. Ber. V S. 3817.

[3] S. Verfass. 85—124. — Eine originelle Verteidigung des Zweikammersystems gab Jahn: „In allen Staatswesen, mögen sie klein oder groß sein, treten die Naturkräfte auf, die wir sonst kannten, ich weiß nicht, ob sie jetzt aus der Mode gekommen sind, die Zieh- und die Fliehkraft; nämlich es muß in jedem Staatswesen ein Thätiges und ein Stätiges, ein Ruhendes und ein Thuendes, ein Treibendes und ein Bleibendes sein." Stenogr. Ber. V S. 3810.

destens einen Vertreter senden.[1] Alle drei Jahre soll das Staatenhaus zur Hälfte erneuert werden.

Das Reichsvolk, dessen auf drei Jahre gewählten Vertreter das Volkshaus zu bilden hatten, — auf je 100 000 Seelen nach der letzten Volkszählung sollte ein Abgeordneter kommen — wurde gerade so unzulänglich atomistisch als die Summe der Einzelnen gefaßt wie nach der heutigen Reichsverfassung.

Das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 hat bekanntlich das allgemeine direkte Wahlrecht aller unbescholtenen Deutschen über 25. Jahre sanktionirt. Dieß allgemeine Wahlrecht wurde damals von den Centren als eine Concession gefaßt, die sie machen müßten, um in der Oberhauptsfrage den Sieg zu erlangen.

Dem Reichstage war die volle Zuständigkeit der Volksvertretung in den konstitutionellen Staaten, insbesondere das Recht wesentlicher Mitwirkung bei der Gesetzgebung und das Recht der Beschlußfassung über das jährlich festzustellende Büdget eingeräumt. Ja, in einem wichtigen Punkte wurde er subsidiär alleiniger Inhaber der Reichsgewalt. Denn so sagte die Verfassung (§ 101, 2): „Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregie-

---

[1] Dreiundzwanzig Staaten erhielten nur je 1 Vertreter, drei je 2, einer 4, drei je 6, Baden 9, Sachsen, Hannover, Württemberg je 10, Bayern 18, Österreich 38, Preußen 40 Vertreter (§ 87). In den erstgenannten 23 Staaten sollte die Volksvertretung den einen Vertreter aus drei Kandidaten der Regierung auswählen.

rung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz.“ [1] Das ist die Bedeutung des sog. suspensiven Vetos, daß der Reichstag, wenn er zum dritten Male beschließt, die volle Gesetzgebungsgewalt in sich konzentrirt.

Trotz der trefflichen Verteidigung des absoluten Veto besonders durch Dahlmann, der von ihm behauptete, es sei das unzertrennliche Merkmal jeder wahren Regierung, und in jedem Staate müßte es „ein Recht der rettenden Tat“ geben, ward dasselbe in der Sitzung vom 12. Dez. 1848 Dank dem Zusammenwirken sehr heterogener Elemente mit 267 gegen 207 Stimmen abgelehnt. [2]

Jedem Hause weist die Verfassung das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, der Erhebung von Tatbeständen und der Minister-Anklage zu (§ 99).

Die Reichsminister können Mitglieder des Volkshauses, aber nicht des Staatenhauses sein (§ 123).

X.

Wie sollte nun aber das Haupt dieses neuen Bundesstaates gestaltet werden? Zu dieser Frage hatten alle Parteien und alle Empfindungen am leichtesten Stellung zu nehmen, und weit sprühten die Meinungen auseinander. Daß ein großes Reich an

---

[1] Vgl. Verfass. § 196 und oben S. 40.

[2] S. Stenogr. Ber. VI S. 4096 ff. 4104.

höchster Stelle einer einheitlichen, möglichst unwandelbaren Leitung bedarf, daß in einem Bundesstaate über monarchischen Gliedstaaten diese Leitung mit Aussicht auf durchgreifenden Erfolg gegenüber solchen Gliedstaaten nur dem mächtigsten Staate zufallen kann, daß es für einen inneren Widerspruch zu erachten, „die Monarchie in den Zweigen zu erhalten und im Gipfel sie entbehrend, im Gipfel die republikanische Spitze zu wollen, wo es gerade der einheitlichen Führung bedarf",[1] daß endlich eine republikanische Spitze über einem monarchischen Unterbau eine grelle Dissonanz in das ganze Staatsgebäude bringen müsse, diese nach unserer Auffassung sinnfälligsten Wahrheiten haben damals sehr Vielen in den Kreisen der Fürsten wie des Volkes nicht eingeleuchtet, und ihre Verteidiger sind verkannt, bestaunt, verlacht, gehöhnt, gehaßt worden.

I. Als der Entwurf der Siebzehn kühn und sicher einen Erbkaiser an die Spitze des Reiches stellte, mußte Dahlmann im Vorworte anerkennen, daß schon in ihrem Schooße die Oberhauptsfrage zu Zwiespältigkeiten geführt habe.[2] Der Entwurf fand in der öffentlichen Meinung keinen großen Anklang. Die „Erklärung" zu dem Bayrischen Gegen-Entwurf[3] nennt ihn einen „Volk und Fürsten vernichtenden Entwurf", spricht „von den doktrinären Phrasen eines Kaisertums" und kommt zum Schlusse: „Daher keinen

[1] So v. Gagern als Ministerpräsident in der Sitzung vom 13. Jan. 1849 (Stenogr. Ber. VI S. 4649).

[2] S. Roth und Merck I S. 370 ff.

[3] Ders. steht bei Roth und Merck I S. 385 ff., die Erklärung das. 397 ff.

Prätendentenkaiser, keinen Despotenkaiser, überhaupt keinen Kaiser!" Heftig eiferte Prinz Albert von England gegen den Plan der Siebzehn, den er „entsetzlich" nennt, besonders auch gegen den Erbkaiser.[1] Die phantastischsten Gegenvorschläge brachte König Friedrich Wilhelm IV. in seinen Bemerkungen zu des Prinzen Albert Entwurf an Dahlmann.[2]

Nur Prinz Wilhelm von Preußen, damals in England im Exile, begrüßte mit seinem ebenso einfachen als großen politischen Verstand unter dem 1. Mai 1848 das ganze Verfassungswerk der Siebzehn „als eine großartige Erscheinung seiner Zeit". Der Prinz gesteht, den Vorschlag eines erblichen Oberhauptes nicht erwartet, vielmehr nur an eine Oberhauptswahl gedacht zu haben: „weil dieß meist so war und dieß vielfache Interessen beschwichtigt haben würde". „Indessen — meinte er — erkenne ich vollkommen die Motive an, welche für die Erblichkeit entwickelt worden sind."[3]

2. Auch im Verfassungs-Ausschusse der National-Versammlung standen die Ansichten weit auseinander. Der Entwurf, den er dem Parlamente vorlegte, lautete in § 1: „Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden Fürsten übertragen", und in § 2: „Das Reichsoberhaupt führt den Titel Kaiser der Deutschen". Sieben Minoritäts-Voten traten neben den Ausschuß-Antrag. Das weitaus wichtigste darunter

---

[1] S. Herzog Ernst II., Aus meinem Leben I S. 273 ff. 282. Springer, Dahlmann II S. 230 ff.

[2] Springer, Dahlmann II S. 226 ff.

[3] Daſ. II S. 235 ff.

trägt die Namen Dahlmann, Beseler, v. Soiron, Droysen, Max v. Gagern an der Spitze und lautet: „Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen wurde; sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.“ [1]

3. Die massenhaften Anträge aus dem Schooße der Versammlung gehen auf drei Typen zurück: [2]

Reichsoberhaupt soll sein ein unverantwortlicher Reichsstatthalter gewählt aus allen Deutschen auf je sechs Jahre, oder ein verantwortlicher Präsident aus ihnen gewählt auf je vier Jahre. Mit großer Majorität verwirft die Versammlung diese Anträge. [3]

Nur als eine neue veränderte Auflage des Bundestages mit allen seinen chronischen Konflikten kann das vorgeschlagene Reichsdirektorium betrachtet werden — nach Rümelin „das apokalyptische Thier mit sieben Köpfen und neun Zungen“, [4] „die Anarchie neben einander“, wie v. Vincke es treffend verspottete. Nach den verschiedenen Varianten sollte es gebildet werden aus drei, fünf, sechs oder sieben Mitgliedern, entweder ernannt von den Monarchen Österreichs, Preußens, Bayerns u. s. w., oder aus diesen

---

[1] S. Stenogr. Ber. VI S. 4675. 4676.

[2] Interessant ist zu beobachten die Annäherung der abgeschwächt monarchischen Vorschläge an die repulikanischen.

[3] S. Stenogr. Ber. VII S. 4802. Die eine namentliche Abstimmung ergab 339 gegen 122 Stimmen.

[4] G. Rümelin, Aus der Paulskirche S. 180. Seine Kritik des Direktoriums in einem neu zu errichtenden Bundesstaat trifft den Nagel auf den Kopf.

Fürsten in Person mit Vertretungsbefugniß bestehend. Das Direktorium ist unverantwortlich, regiert aber durch verantwortliche Minister. Im Vorsitze sollen in bald längerem bald kürzerem Turnus der Kaiser von Österreich und der König von Preußen oder die Regenten der beiden Einzelstaaten mit größter Volkszahl abwechseln.

Aber die Paulskirche war eine Versammlung der Monarchie; sie wollte vom Direktorium nichts wissen und bezeugte dies dadurch, daß sie den feinsten Vorschlag (v. Rotenhan) mit 361 gegen 97 Stimmen ablehnte. [1]

Der dritte Typus ist der des Königs oder Kaisers, freilich aufs Reichste variirt. Der Kaiser soll aus dem bald weiter, bald enger bemessenen Kreise der deutschen Fürsten hervorgehen. Er soll jedesmal gewählt werden, die Einen wollen auf lebenslang, die Andern auf zwölf, sechs oder gar drei Jahre. Nach einem zweiten System soll ein Alternat zwischen den Regenten der beiden größten Staaten stattfinden — „die Anarchie nacheinander", wie v. Vincke es verspottete. Noch in der Sitzung vom 18. Januar 1849 hatte Karl Welcker ein solch sechsjähriges Alternat mit der Motivirung beantragt, es dürfe keine der beiden Großmächte bei der Oberhauptsfrage ausgeschlossen werden: „dieses ist mein höchstes Verfassungs-Princip!" [2] Sein Antrag ist

---

[1] Stenogr. Ber. VII S. 4796. S. oben S. 46.

[2] Das. VI S. 4764.

freilich mit 377 gegen 80 Stimmen gefallen.[1] Ein ähnlich Schicksal ereilte den Antrag eines lebenslänglichen Alternats zwischen den Häuptern von Österreich und Preußen.[2]

Hoch über diese politischen Unmöglichkeiten hinausragt der Erbkaiser. Freilich den ersten Bundesstaat mit monarchischer Spitze zu gründen war ein kühnes Unterfangen. Das Kühne war aber damals das einzig Mögliche, also das Notwendige. „Die Revolution und ein Erbkaiser — spottete Ludwig Uhland, — das ist ein Jüngling mit grauen Haaren".[3] Aber die Notwendigkeit dieser Lösung stand so klar vor Dahlmanns Augen, daß er sich so seltsam vorkam sie verteidigen zu müssen, als solle er eine „Lobrede auf das Einmaleins halten".[4] Und er blieb wahrlich nicht der Einzige. Die glänzendste, weil meines Erachtens die eindrucksvollste und an überzeugenden Gründen reichste Befürwortung dieser Lösung erklang aber damals aus süddeutschem Munde, aus dem von Gustav Rümelin. Die ganze Rede ist ein Sieg des politischen Verstandes über alle Gegengründe der Empfindung, und ihre Macht liegt darin, daß der Hörer spürt, wie schwer auch

---

[1] Das. VII S. 4800.

[2] Eine Königl. Sächs. Note vom 12. Mai 1848 (Roth und Merck I S. 444 ff.) hielt einen je fünfjährigen Wechsel der Würde des Oberhauptes zwischen dem Kaiser von Österreich und den deutschen Königen nach ihrer bisherigen Rangordnung für „allein ausführbar und beruhigend". Vgl. den v. d. Pfordtenschen Entwurf § 27 (bei Roth und Merck I S. 393. 394.)

[3] Stenogr. Ber. VII S. 4818.

[4] Das. VII S. 4820.

dieser klare schwäbische Kopf den Wallungen seines süddeutschen Herzens gegenüber die Wahrheit errungen hatte, daß die deutsche Einheit nur ein Preußisches Erbkaisertum sein könne. „Sie können unsere Sache schlecht machen. Eines aber können Sie nicht; Sie sind nicht im Stande, ihr etwas Größeres, etwas gleich Großes, ja Sie sind nicht im Stande, ihr nur irgend etwas entgegenzustellen, was dem Auslande und dem Volke gegenüber einen kleinen Grad von Verständlichkeit, von Lebensfähigkeit besitzt. Unser Gedanke ist offen und klar, seine Mängel liegen zu Tage, Niemand kann sie verdecken; aber es ist ein klarer, scharf durchschneidender Gedanke, der der Einheit und der Macht, und er ist allem dem Halben und Verworrenen, das Sie ihm gegenüberstellen, weit überlegen.“ [1]

Grade die Klarheit des Gedankens wurde aber sein Feind. Gegen diesen Kaiser, da er ja nun ein norddeutscher, ein preußischer, ein protestantischer werden mußte, beginnen sich jetzt die künstlichen Koalitionen der Abwehr zu bilden. So allein erklärt sich die zur Schande der Opposition dienende Tatsache, daß in der ersten Lesung der Verfassung zwar der Kaiser angenommen wird, [2] alle einzelnen Kaisertypen aber mit

[1] Stenogr. Ber. VII S. 4817. Die drei Reden von Rümelin, Uhland (für den Wahlkaiser) und Dahlmann, gleich adlig an Gesinnung, folgten unmittelbar nacheinander. Stenogr. Ber. VII S. 4814—4822.

[2] Der § 1 des Antrags des Ausschusses (s. oben S. 51) wird mit 258 gegen 211 Stimmen angenommen. Stenogr. Ber. VII S. 4805.

großer Majorität abgelehnt werden, so daß nur ein Blankett übrig bleibt.[1]

XI.

Wie Napoleons Rückkehr von Elba Fluß in die stockende Frage der deutschen Verfassung auf dem Wiener Kongreß brachte, so drängen jetzt die Vorgänge in Österreich die Paulskirche ein Ende zu machen.

Am 11. März 1849 erreichte Frankfurt die Kunde, die österreichische Regierung habe den Reichstag von Kremsier aufgelöst und eine Verfassung für die österreichische Gesamt-Monarchie oktroiirt. Selbst die Großdeutschen waren aufs Schmerzlichste enttäuscht. Einer aber von ihnen war jetzt belehrt und bekehrt worden. Und dieser Eine bereitete am 12. März 1849 dem Parlamente eine namenlose Überraschung und versetzte es und in der Folge ganz Deutschland in fieberhafte Erregung. Karl Welcker, der leidenschaftliche Verfechter der Rechte Österreichs im neuen Reiche und Gegner des Preußischen Erbkaisertums, stand auf der Tribüne und stellte den dringlichen Antrag: „Die gesamte deutsche Reichsverfassung, so wie sie jetzt nach der ersten Lesung mit Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen

---

[1] Es werden verworfen:
der Erbkaiser mit 263 gegen 211,
die Wahl auf Lebenszeit mit 413 gegen 39,
die Wahl auf 12 Jahre mit 442 gegen 14,
die Wahl auf 6 Jahre mit 264 gegen 196,
die Wahl auf 3 Jahre mit 305 gegen 20 Stimmen.
Vgl. Stenogr. Ber. VII S. 4854 ff.

von dem Verfassungs-Ausschuß redigirt vorliegt, wird durch einen einzigen Gesammtbeschluß der National-versammlung angenommen und jede etwa heilsame Verbesserung den nächsten verfassungsmäßigen Reichs-tagen vorbehalten" (Bewegung). „Die in der Ver-fassung festgestellte erbliche Kaiserwürde wird Sr. Maje-stät dem König von Preußen übertragen". (Große Sensation!) [1]

„Es ist wahr, aber es ist unmöglich," rief ein Mitglied der Versammlung einem anderen Ungläubigen zu.

Es war wahr und möglich und ehrlich — ganz ehrlich! Tiefe Bewegung klang aus des Antragsstellers Worten: „Die Gelüste in den Kabinetten wachsen, die Einheit wird täglich mehr gefährdet . . . . Ich sage nichts weiter als: Das Vaterland ist in Gefahr; retten Sie das Vaterland!" So schloß Welcker.

Wäre damals über den Antrag sofort abgestimmt worden, was Welcker selbst nicht wollte, — seine Annahme war gewiß. Allein ohne Formverletzung ist dieß unmöglich gewesen; einige Tage später ward der Antrag verworfen, [2] und so kam es zur zweiten Lesung der Verfassung, die aber rasch verlaufen ist. Nachdem die Erblichkeit der Kaiserwürde am 27. März mit der verschwindenden Majorität von vier Stimmen genehmigt worden war, [3] gelangte an demselben Tage das Ver-fassungswerk zum Abschluß.

---

[1] Stenogr. Ber. VIII S. 5666.

[2] Die Rede, die Gabriel Rießer als Berichterstatter über den Welckerschen Antrag am 21. März 1849 gehalten hat (Stenogr. Ber. VIII S. 5899 ff., ist vielleicht die großartigste, die in der Versammlung gehalten wurde.

[3] Mit 267 gegen 263. Stenogr. Ber. VIII S. 6004. Vier

Am 28. März verschritt die Versammlung zur Wahl des Kaisers. Sie zählte damals 567 Mitglieder; 29 fehlten; 290 stimmten für den König von Preußen, alle übrigen 248 enthielten sich würdiger Weise der Stimmen.

Habemus papam, konnte dem Volke gekündet werden. „Gott sei mit Deutschland und seinem neugewählten Kaiser!“ schloß Eduard Simson seine die Wahl verkündenden tief bewegenden Worte. Ein dreimalig Hoch durchbrauste die Kirche, ihre Glocken begannen zu läuten, alle andern Glocken der alten Kaiserstadt nahmen die frohe Botschaft auf und trugen sie weiter, und die Kanonen donnerten friedlich und feierlich in das Geläute.

XII.

Aber der der Kaiser sein sollte, ist keiner gewesen. Der erste preußische König, der die deutsche Kaiserkrone trug, mußte erfüllt sein von dem felsenfesten Glauben an Preußens Beruf zur dauernden Führung Deutschlands; er mußte gewillt sein, diese Führung zu übernehmen und bereit, kühnen Mutes seinen Staat und sich selbst an diese welthistorische Aufgabe zu wagen. Denn das war klar und darüber hat sich kein Verständiger in der Paulskirche irgend welcher Täuschung hingegeben — am wenigsten irgend einer ihrer Führer: auf dem Schlachtfeld erst konnte das neue Reich sich die Unbe-

Stimmen waren Österreichische. Auf der Gegenseite aber hatten 95 Österreicher mitgestimmt. Zieht man diese Stimmen ab, so gestaltet sich das Stimmverhältniß 263 zu 168.

strittenheit seines Daseins erkämpfen. Der große Waffengang, der 1866 vor Gründung des Norddeutschen Bundes erfolgt ist, er hätte damals in der einen oder anderen Richtung dem Aufbau des Reiches zu folgen gehabt. Die Abneigung der vier Königreiche gegen das Kaisertum, die Feindschaft Österreichs, die Eifersucht Frankreichs, der Unwille des Czaren — das waren lauter Mächte, gewillt und geeignet, dem neuen Reiche das Leben zu erschweren. Kaiserkronen werden nur auf Schlachtfeldern gewonnen, sprach der geistreiche König zu Berlin. Jedenfalls müssen sie darauf behauptet werden. Von allen den Eigenschaften, deren der erste Kaiser bedurfte, besaß Friedrich Wilhelm IV. keine einzige. Wol hätte er die Kaiserkrone gern gehabt. Aber in seiner kranken Seele stiegen und sanken die Wünsche, die Hoffnungen, die Pläne mit seiner Selbstachtung auf und nieder wie die Glaskugel auf einem Wasserstrahl. Nur den Ekel vor den reinen Händen, aus denen er die Krone entgegennehmen sollte, hat er wol nie auch nur vorübergehend überwunden. Auch zu dem Entschlusse, ohne Zwang auf die übrigen deutschen Königreiche mit den 28 dazu willigenden, ihn als Kaiser gern anerkennenden Staaten den deutschen Bundesstaat zu begründen, konnte er sich nicht aufschwingen.

Die Deputation der National-Versammlung erwartete, besonders auch nach einer wol mißverstandenen Erklärung, die der Minister-Präsident Graf von Brandenburg noch am Abend des 2. April zwei von deren Mitgliedern, Georg Beseler und Gabriel Rießer, gegeben hatte: „daß der König annehmen werde in Erwartung der Zustimmung der

übrigen deutschen Regierungen".[1] Am 3. April aber empfing der König die Deputation, ließ sich die Krone anbieten und lehnte sie dann in hochtönenden Worten unter scharfer Betonung der Notwendigkeit nachträglicher Vereinbarung der Verfassung mit den Regierungen ab.[2]

Kaum ein Jahr vorher hatte Baron Stockmar halb scherzhaft, halb im Ernste an Bunsen geschrieben: „Ich möchte Thränen über Euch weinen. Wo sind selbst jetzt noch Eure Männer? Wodurch beweist Ihr, daß Ihr die Stimme aus den Bergen vernommen? Wo sind Eure großen fruchtbaren Gedanken, mit denen Ihr die letzte Eurer Missionen erfüllen könnt? Ihr erscheint mir planlos, ratlos, tatlos".[3]

Es ist wol nicht zuviel gesagt: das Werk der Reichsgründung von 1849 ist daran gescheitert, daß der deutschen Nationalversammlung in Preußen kein starker Helfer erwuchs, und daran allein — nicht an der

---

[1] G. Beseler, Erlebtes und Erstrebtes S. 88. 89.

[2] Daß des Königs Antwort schon am 2. April in einer von ihm präsidirten Sitzung des Ministerrats festgestellt wurde, ist nach der Darstellung bei v. Sybel, Begründung I S. 306 ff. unzweifelhaft. — Der der Deputation angehörige Rümelin, der dem Könige auf die Frage, wo Nürtingen liege, die feine Antwort gab: Zwischen dem Hohenzollern und dem Hohenstaufen, hatte den Eindruck, es sei von dieser Weigerung dasselbe zu sagen wie von Cäsar, als er das Diadem ausschlug: recusantis specie ardentissime flagrabat, „unter dem Scheine der Weigerung glühte er vor Begier". Aus der Paulskirche S. 205.

[3] Denkwürdigkeiten aus den Papieren des Freiherrn Chr. Fr. v. Stockmar S. 498.

Paulskirche und ihrem Verhalten, nicht an den Mängeln der Verfassung, von denen die schlimmsten, die in die Augen fielen, rasch und leicht zu heben waren,[1] auch nicht an erster Stelle an der Feindseligkeit Österreichs und der Abneigung der Mittelstaaten gegen das Erbkaisertum.

Allein auch hier gilt es gerecht sein! Dem Staate Preußen fehlte damals mehr als nur der große König und der große und kühne Staatsmann. Der König war schwer krank, und dem Staate selbst fehlte mit der Macht auch das Bewußtsein von ihr; sein Heer vor Allem stand nicht auf der Höhe seiner Aufgabe.[2]

Und angesichts dieser Tatsachen ist es die Tragödie der Paulskirche gewesen, daß ihr Werk gut war und daß es doch von Anfang an mißlingen mußte.

Am 12. April 1849 erstattete Simson im Namen der Reichsdeputation dem Parlament seinen trüben Bericht.[3] Wie nach den Befreiungskriegen so hatte jetzt zum zweiten Male das deutsche Volk seine politischen Hoffnungen zu begraben. Tief war sein Schmerz, aber es verzweifelte nicht. Am 23. April 1849 hielt

---

[1] Insbesondere konnte das nur suspensive Veto gegen Verfassungsänderungen anstandslos schon in der Session des 1. ordentlichen Reichstags beseitigt werden.

[2] Lehrreich für die geringe Wehrkraft der deutschen Staaten um die Mitte 1848 ist der Bericht, den Namens des Militärausschusses v. Auerswald in der Sitzung vom 7. Juni 1848 dem Parlament erstattet hat. Stenog. Ber. II S. 792 ff., dazu das Tableau nach S. 808.

[3] Stenogr. Ber. VIII S. 6125 ff.

Welcker, daß ich so sage, dem Jahre 1848 in der Paulskirche die Grabrede: „Wol hängen außen eiskalte Wolken über dem Frühlingshimmel und drohen die Blüten zu vernichten. Es ist ähnlich mit unserem politischen Frühlingshimmel. Aber so gewiß auch durch jene eiskalten Wolken die Sonne hervorbrechen wird, so gewiß wird die Sonne der Freiheit und der Ehre des Vaterlandes wieder hervorbrechen aus den Wolken der Kabinette"![1]

Vom 15. April datirt eine Zuschrift des österreichischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt an das Parlament, wonach „die deutsche National-Versammlung nach Ansicht der k. k. Regierung den von ihr gehegten Erwartungen nicht entsprochen hat."[2] Von Preußen zurückgewiesen, von Österreich verhöhnt — wem hat sie zu Danke gearbeitet?

Uns, die wir das Reich erlebt haben! Auch ihre Mängel liegen klar zu Tage: die unbezwungene Rede- und Antragslust, das geringe Geschick in der eigentlichen politischen Aktion und der zu große Glauben an sich selbst. Und dennoch bleibt sie uns das Vorbild einer parlamentarischen Versammlung großen Stils — nicht nur durch die Universalität ihrer Aufgabe, durch die Fülle wahrhaft bedeutender politischer und oratorischer Talente, durch den Schwung ihrer Energie, den Adel der Gesinnung, sondern auch — ich betone es scharf — durch den selbstlosen Respekt vor ihrer Aufgabe, durch die Klarheit staatsrechtlicher Erkenntniß

---

[1] Stenogr. Ber. VIII S. 6260.
[2] Stenogr. Ber. VIII S. 6210 6211.

und die Festigkeit des sittlichen Willens. Ihres Gleichen haben wir nicht mehr gehabt. Die Paulskirche ist in der Tat eine Notabeln-Versammlung gewesen: die besten Deutschen saßen drin oder haben für sie gewirkt.[1]

Und wahrlich nicht fruchtlos war ihre Arbeit. Die Revolution hat sie gebannt, dem deutschen Volke die Notwendigkeit des Reichs unauslöschlich in die Seele gegraben, den einzigen Weg zum Ziel klar erkannt, gezeichnet und zur Hälfte selbst zurückgelegt: sie hat den Bundesstaat provisorisch gegründet, eine Verfassung aufgerichtet, zu der sich das ganze Volk und 28 deutsche Staatenregierungen bekannt haben, — ein kühner Entschluß Preußens, und auch von den Königreichen hätte Keines den Mut der Weigerung besessen.[2] Ihr Wirken aber erreichte genau an dem Punkt sein Ende, wo die ideale Macht einer Nationalversammlung durch die reale der Staaten abgelöst werden mußte. Da versagte nicht sie, sondern ihre berufene Nachfolgerin. Dadurch aber hat sie auf das Haupt Preußens eine nationale Schuld gelegt, für deren Zahlung seine Ehre haftete.

Ehre ihrem Andenken und dem Denkmal, das sie dem deutschen Volke in der Reichsverfassung errichtet hat!

In Einem hat sie geirrt. Sie hat geglaubt an die Macht der großen Ideen, sich selbst die großen Männer des Vollzuges zu schaffen. Wer hebt den Stein gegen solch adligen Irrtum?

Und gar Manche in der Versammlung waren frei

---

[1] Vgl. auch das Urteil v. Sybels, Begründung des deutschen Reichs I S. 171.

[2] S. v. Sybel, Begründung I S. 314 ff.

auch von diesem Irrtum. Aber obgleich sie an dem Erfolge zweifelten, haben sie für ihn tapfer bis zum Letzten gekämpft.

In der großen österreichischen Debatte sprach Heinrich v. Gagern ihre Meinung aus: „Wird der starke Bundesstaat nicht hergestellt, so sind wir für die Verwirklichung noch nicht reif. Die allein praktische Idee wird sich in der öffentlichen Meinung weiter Bahn brechen; und nach uns und vielleicht nach abermaligen starken Erschütterungen wird es dann Andere geben, welche die Aufgabe zu lösen nochmals versuchen werden."

Diese Männer sind uns erstanden. Glücklich der von den alten Kämpen für das Reich, dessen Auge den Glanz der neuen Sonne noch sehen und ertragen konnte!

Wir aber wären des deutschen Namens nicht wert, wenn wir nicht dankbar derer gedächten, die einst das Reich zu gründen versucht haben, wie wir voll Dankes sind und bleiben gegen Alle, die es wirklich geschaffen.

Ihrer Einen, der Besten Einen, der wahrlich Großes dazu getan, verehren wir in unsrem Könige Albert, dessen Geburtstag wir heute feiern. Möchte das Reich und möchte Sein Land sich Seiner noch lange erfreuen, möchte der König den Ausdruck unseres Dankes und unserer Liebe noch lange vernehmen können!

Gott schütze und segne den König!

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in Leipzig.

Systematisches Handbuch

der

Deutschen Rechtswissenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Binding,
Professor in Leipzig.

Von dem Handbuche sind bisher erschienen:

Deutsche Rechtsgeschichte. Von Professor Dr. **Heinrich Brunner.**

Erster Band. XII, 412 S. 1887. Preis 9 M. 60 Pf.; geb. 12 M. 10 Pf.

Institutionen des Deutschen Privatrechts. Von Professor Dr. **Andreas Heusler.** Zwei Bände.

Erster Band. XI, 396 S. 1885. Preis 8 M. 80 Pf. geb. 11 M. 30 Pf.

Zweiter Band. XII, 670 S. 1885. Preis 12 M.; geb. 14 M. 50 Pf.

Handbuch des Seerechts. Von Professor Dr. **Rudolf Wagner.**

Erster Band. XI, 456 S. 1884. Preis 10 M.; geb. 12 M. 50 Pf.

Handbuch des Strafrechts. Von Prof. Dr. **Karl Binding.**

Erster Band. XXII, 927 S. 1885. Preis 20 M.; geb. 22 M. 50 Pf.

Handbuch des Deutschen Civilprozessrechts. Von Prof. Dr. **Adolf Wach.**

Erster Band. XVI, 690 S. 1885. Preis 15 M. 60 Pf.; geb. 18 M. 10 Pf.

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in Leipzig.

Handbuch des Strafprozesses. Von General-Procurator Dr. **Julius Glaser.** Erster und zweiter Band.

Erster Band. XVI, 756 S. 1883. Preis 16 M.; geb. 18 M. 50 Pf.

Zweiter Band. XII, 602 S. 1885. Preis 13 M. 60 Pf.; geb. 16 M. 10 Pf.

Geschichte der Litteratur und Quellen des Römischen Rechts. Von Prof. Dr. **Paul Krüger.** Ein Band.

VIII, 395 S. 1888. Preis 9 M.; geb. 11 M. 50 Pf.

Deutsches Staatsrecht. Von Prof. Dr. **Albert Haenel.**

Erster Band. Die Grundlagen des deutschen Staates und die Reichsgewalt. XIV, 856 S. 1892. Preis 19 M.; geb. 21 M. 50 Pf.

Im Druck befinden sich:

R. Sohm, Kirchenrecht. 1. Band.

H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Band.

Die Gründung des Norddeutschen Bundes.

Ein Beitrag zur Lehre von der Staatenschöpfung

von

Dr. Karl Binding,

Professor in Leipzig.

1889. Preis 1 Mark 80 Pfennige.

Die Ehre

und

ihre Verletzbarkeit.

Von

Dr. Karl Binding,

ord. Professor der Rechte zu Leipzig.

Erste und zweite Auflage. 1892. Preis 80 Pf.

Altenburg
Pierer'sche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Vögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Binding, Karl,

Der Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche in den Jahren 1848 und 1849

Leipzig 1892

J.publ.g. 95 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11635414-9